

Christian Fink | Peter Kajüter

Lageberichterstattung

Erstellung und Prüfung nach HGB, DRS und IFRS

2. Auflage



SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Lageberichterstattung

Christian Fink / Peter Kajüter

Lageberichterstattung

Erstellung und Prüfung nach HGB, DRS und IFRS

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Verfasser:

Prof. Dr. Christian Fink, Professur für Externes Rechnungswesen und Controlling,
Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Mitglied im HGB-Fachausschuss des DRSC;
Prof. Dr. Peter Kajüter, Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale Unternehmens-
rechnung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-3978-7 Bestell-Nr. 20177-0002
ePub: ISBN 978-3-7910-4140-7 Bestell-Nr. 20177-0100
ePDF: ISBN 978-3-7910-3979-4 Bestell-Nr. 20177-0151

Christian Fink / Peter Kajüter

Lageberichterstattung

2., überarbeitete und erweiterte Auflage, November 2021

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): ©Shutterstock

Lektorat: Isolde Bacher

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und
der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/
Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate
nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Bu-
ches, online zur Verfügung. Einen Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir
für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und
verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Geleitwort

Mitte des Jahres 2013 erschien die erste Auflage des vorliegenden Werkes. Seitdem hat das HGB zwei Novellierungen im Abschnitt zum Bilanzrecht erfahren, die beide auf europäische Normierungen zurückgehen. Die mit der Bilanzrichtlinie von 2013 bewirkten Änderungen halten sich in Grenzen; selbst die Einführung der Zahlungsberichte hinterlässt – vermutlich wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben – keinen sonderlich erhöhten Blutdruck in der Unternehmenspraxis. Dies könnte sich schnell ändern, sollten europäische Bestrebungen nach einer umfassenderen länderbezogenen Berichterstattung (sog. *Country-by-Country Reporting*, CbCR) über Branchen und Losgrößen hinweg Platz greifen.

Die zweite Novellierung erfolgte mit der Umsetzung der Vorgaben der sog. CSR-Richtlinie. Die Berichterstattung über die soziale Verantwortung von Unternehmen, die *Corporate Social Responsibility* (CSR), besitzt eine ganz andere Tragweite und berührt das in dieser Publikation behandelte Berichtsmedium Lagebericht unmittelbar. Bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen seit 2017 eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die originär im Lagebericht zu verorten ist, jedoch in einen eigenständigen oder anderweitigen Bericht ausgegliedert werden kann. Vier Jahre später nimmt erneut eine breite Diskussion über Sinn und Zweck, Inhalt und Umfang sowie über Art und Ort der Berichterstattung Fahrt auf. Die tradierten Trennlinien zwischen Finanz- und anderweitiger Berichterstattung verschwimmen zusehends – in vielen Fällen zu Recht, hinterlassen doch viele Sachverhalte, die ursächlich nichtfinanzieller Natur sind – Kunden- und Arbeitnehmerzufriedenheit, Korruption und Betrug, Umwelt- und Ethikfragen und dergleichen mehr –, im Zeitablauf häufig markante Spuren im Abschluss eines Unternehmens.

Da die Bilanzierung auf viele Herausforderungen von heute weder sachgerechte Antworten zu geben, noch das richtige Präsentationsmedium zu stellen vermag, verlagert sich ein zunehmender Teil der Informationsvermittlung vom Zahlen- in den narrativen Teil des Geschäftsberichts. Dem Lagebericht kommt damit perspektivisch eine viel größere Bedeutung zu, als dies noch vor wenigen Jahren absehbar war. Von der Deponie für Sachverhalte, die anderweitig keine Heimstatt im Abschluss fanden, mausert er sich zum zentralen (i.S. eines verbindenden) Berichtsbestandteil(s), der finanzielle und Nachhaltigkeitsbelange sinnvoll miteinander verzahnt und in Beziehung zueinander setzt.

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der CSR-Richtlinie vorgelegt. Die Gründe dafür liegen zum einen in einer als nicht ausreichend angesehenen Berichtsgüte, zum anderen in dem Wunsch einer stärkeren Verzahnung der Richtlinienanforderungen mit anderen, in Teilen bereits in Kraft getretenen Legislativakten der sog. *Sustainable Finance*-Agenda. Angestrebt wird eine größere Vereinheitlichung

der Berichtsansforderungen, um die Auffindbarkeit und Vergleichbarkeit der dargebotenen Informationen zu ermöglichen. Der Lagebericht steht dabei erkennbar erneut im Rampenlicht, und es wird sich weisen, ob er seinem tradierten Anspruch als Informationsinstrument der Geschäftsleitung weiter gerecht werden kann oder als Allzweckwaffe für jegliche Informationsbedürfnisse über nachhaltiges Wirtschaften eine andere, deutlich politischere Rolle erhält.

Dieses Buch bietet Unternehmen, denen an einer praxisgerechten Hilfestellung bei der Umsetzung der Lageberichtsansforderungen gelegen ist, viele wertvolle Lösungsansätze; es ist aber nicht weniger auch eine informative und spannende Lektüre für jene, die sich über die sich abzeichnenden Entwicklungen der Lageberichterstattung informieren wollen. Ich wünsche den Autoren viele interessierte Leser und große Resonanz!

London, im Juli 2021

Prof. Dr. Andreas Barckow

Vorsitzender des IASB

Vorwort

Die Lageberichterstattung wurde in ihrer heutigen Struktur vor mehr als 35 Jahren im HGB verankert. Sie führte anfangs ein eher stiefmütterliches Dasein und wurde häufig als ein lästiges Anhängsel zum Jahres- oder Konzernabschluss angesehen. Auch wenn dies bei nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen vielfach auch heute noch der Fall ist, hat der Lagebericht als Bestandteil der Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Ein Grund hierfür sind die zusätzlichen Berichtspflichten für börsen- bzw. kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, durch die die Mindestinhalte des Lageberichts gemäß §§ 289 und 315 HGB sukzessive erweitert wurden. Auf der anderen Seite sind der Nachtragsbericht und der Vergütungsbericht entfallen bzw. außerhalb des Lageberichts verortet worden. Im Rahmen der dynamischen Weiterentwicklung der Lageberichterstattung wurden die gesetzlichen Normen mehrfach umstrukturiert, sodass nunmehr § 289a HGB die übernahmerechtlichen Angaben regelt, §§ 289b–289e HGB die nichtfinanzielle Erklärung und § 289f HGB die Erklärung zur Unternehmensführung. Auf Konzernebene wurden mit §§ 315a, 315b–315c und 315d HGB analoge Vorschriften eingeführt. Ein Novum bildet der sog. Entgeltbericht als Anlage zum Lagebericht. Bereits seit einigen Jahren ist der Lagebericht auch Bestandteil der unterjährigen Finanzberichterstattung (Zwischenlagebericht nach § 115 WpHG).

Doch nicht nur erweiterte Berichtspflichten, sondern auch veränderte Erwartungen der Stakeholder und neue technische Möglichkeiten durch die Digitalisierung haben dazu geführt, dass sich die Lageberichterstattung in den letzten Jahren dynamisch fortentwickelt hat. In Reaktion auf die sich wandelnden Informationsbedürfnisse von Stakeholdern haben vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen vermehrt freiwillig Informationen in ihre Lageberichte aufgenommen (z.B. zur Nachhaltigkeitsleistung), wodurch deren Umfang teilweise stark gestiegen ist. In technischer Hinsicht ist zu beobachten, dass Lageberichte neben der pflichtgemäßen Offenlegung auch als Online-Berichte auf Websites zur Verfügung stehen und interaktive Visualisierungselemente enthalten. Zudem sind mit Social Media neue Informationskanäle für die Unternehmensberichterstattung entstanden, die den Lagebericht ergänzen und mit ihm um die Aufmerksamkeit der Adressaten konkurrieren.

All diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die 2013 erschienene erste Auflage dieses Fachbuches einer umfassenden Überarbeitung bedurfte. Dabei wurden die Konzeption und Struktur des Buches aufgrund der positiven Resonanz vieler Leser beibehalten, jedoch alle Teile aktualisiert und um neue Themen ergänzt. So wurde z.B. Teil A um einen Abschnitt zur Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung erweitert, in Teil B neue Kapitel zur nichtfinanziellen Berichterstattung und zum Entgeltbericht aufgenommen und ein neuer Teil D zur Erstellung von Lageberichten geschaffen.

Neben den geänderten und erweiterten gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung berücksichtigt die Neuauflage dieses Buches auch einschlägige Standards, Rahmenkonzepte und Leitlinien, die bei der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten von Bedeutung sind. An erster Stelle ist hier DRS 20 Konzernlagebericht zu nennen sowie für den Zwischenlagebericht DRS 16. Diese DRS sind seit der Erstauflage des Buches durch das DRSC stets zeitnah an die geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst worden. Darüber hinaus wird das IFRS Practice Statement 1 Management Commentary bei allen Berichtsinhalten aufgegriffen, und es wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit den nationalen deutschen Normen aufgezeigt. Von den zahlreichen Verlautbarungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung wird auf die GRI Standards im Abschnitt zur Nachhaltigkeitsberichterstattung näher eingegangen. Ferner wird das im Januar 2021 veröffentlichte überarbeitete Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting behandelt. Im Bereich der Prüfung von Lageberichten machte der neue IDW PS 350 n.F. eine grundlegende Überarbeitung von Teil E des Buches erforderlich. Dieses stellt damit den Rechtsstand zum 31.03.2021 dar.

Die Ausführungen in diesem Buch beruhen auf unserer intensiven wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Lageberichterstattung sowie unserer langjährigen praktischen Erfahrung mit der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten. Sie haben aber auch davon profitiert, dass wir die Entwicklung und Weiterentwicklung von DRS 20 über mehrere Jahre eng begleitet haben – ob durch die Leitung der vom DRSC eingesetzten Arbeitsgruppe Konzernlagebericht oder als Mitglied im HGB-Fachausschuss.

Das Buch trägt den Titel »Lageberichterstattung« und fasst darunter die verschiedenen Arten des Lageberichts zusammen: den Lagebericht (§ 289 HGB), den Konzernlagebericht (§ 315 HGB) und den Zwischenlagebericht (§ 115 WpHG). Da die inhaltlichen Anforderungen an den Lagebericht zum Jahres- und Konzernabschluss weitgehend analog sind, wird zur sprachlichen Vereinfachung im Rahmen des Buches i.d.R. von »Lagebericht« gesprochen, womit dann auch der Konzernlagebericht gemeint ist.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile. Teil A beschäftigt sich mit den Grundlagen der Lageberichterstattung. Neben den rechtlichen Anforderungen zur Aufstellung, Ausgestaltung, Prüfung und Offenlegung sowie zum Enforcement des Lageberichts werden aktuelle Entwicklungen und Perspektiven in der Unternehmensberichterstattung beleuchtet. Teil B widmet sich den Grundsätzen und Inhalten des Lageberichts. Der Aufbau dieses Teils orientiert sich weitgehend an der Struktur von DRS 20. Nach einer Einführung in die Grundsätze der Lageberichterstattung werden die einzelnen Teilberichte ausführlich erläutert. Auf diese Weise ist es für Lageberichtsersteller leicht möglich, zu einzelnen Regelungen des DRS weitergehende Erläuterungen und Beispiele im Buch heranzuziehen. Teil C behandelt die Zwischenlageberichterstattung, Teil D die Erstellung und Teil E die Prüfung der Lageberichterstattung. Eine ausführliche Checkliste im Anhang rundet die Ausführungen im Buch ab und bietet dem Anwender in der Praxis eine wichtige Orientierungshilfe.

Um die Anforderungen an die inhaltliche und formale Gestaltung von Lageberichten zu veranschaulichen, wurden die Ausführungen in allen Teilen des Buches durch zahlreiche Beispiele ergänzt. Diese wurden entweder aus veröffentlichten Lageberichten entnommen oder, sofern aufgrund der Neuartigkeit der Regelung keine realen Praxisbeispiele verfügbar waren, durch fiktive Sachverhalte selbst entwickelt.

Weiterhin haben wir Kurzbeiträge von Praxisvertretern sowie Statements von Experten und Persönlichkeiten aus dem Bereich der Ersteller, Analysten und Prüfer sowie des Standardsetting und Enforcement integriert. Auf diese Weise möchten wir die in der Praxis vertretenen Meinungen zum Lagebericht aus verschiedenen Perspektiven zu Wort kommen lassen.

Zielgruppe des vorliegenden Buches sind zum einen die mit der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten betrauten Personen – ob im Rechnungswesen, in der Investor-Relations-Abteilung oder als Vorstand bzw. Geschäftsführer, ob als Abschlussprüfer oder Aufsichtsrat des berichtspflichtigen Unternehmens. Zum anderen wendet sich das Buch an Wissenschaftler und Studierende, die sich mit den Normen zur Lageberichterstattung und ihrer praktischen Anwendung sowie neuesten Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung beschäftigen möchten.

Zum Gelingen des Buches haben verschiedene Personen beigetragen, denen wir an dieser Stelle zu großem Dank verpflichtet sind. Danken möchten wir Kristin Happ, Simon Jeurissen BSc, Moritz Kummer, Lisa Laufersweiler LL.M., Dominik Scheib, Maximilian Tiemeyer BSc und Max Walde MSc für ihre engagierte Unterstützung bei der formalen Aufbereitung des Manuskripts. Ebenso danken wir allen Fachexpert(inn)en, die mit einem Kurzbeitrag oder einem Statement an unserem Buch mitgewirkt haben. Schließlich sei Frau Marita Rollnik-Mollenhauer und Frau Claudia Knapp-Domonkos vom Schäffer-Poeschel Verlag für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung gedankt.

Wiesbaden und Münster, im Juli 2021

Prof. Dr. Christian Fink *Prof. Dr. Peter Kajüter*

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil A Grundlagen der Lageberichterstattung	1
1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung	3
2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung	22
3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts	30
4 Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung	38
Teil B Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung	73
1 Grundsätze der Lageberichterstattung	75
2 Grundlagen des Unternehmens	106
3 Wirtschaftsbericht	167
4 Nachtragsbericht	231
5 Prognosebericht	241
6 Chancen- und Risikobericht	263
7 Übernahmerelevante Angaben	310
8 Nichtfinanzielle Erklärung	331
9 Erklärung zur Unternehmensführung	365
10 Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	417
11 Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	424
Teil C Zwischenlageberichterstattung	443
1 Grundlagen des Zwischenlageberichts	445
2 Inhalt des Zwischenlageberichts	451
Teil D Erstellung des Lageberichts	463
1 Grundlagen der Lageberichtserstellung	465
2 Prozess der Lageberichtserstellung	470

Teil E Prüfung der Lageberichterstattung	499
1 Grundlagen der Lageberichtsprüfung	501
2 Ablauf der Lageberichtsprüfung	517
3 Prüfung einzelner Berichtsinhalte	536
Anhang	545
Literaturverzeichnis	585
Rechtsquellenverzeichnis	613
Stichwortverzeichnis	627

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil A Grundlagen der Lageberichterstattung	1
1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung	3
1.1 Bedeutung und Zweck des Lageberichts	3
1.2 Historische Entwicklung des Lageberichts	5
1.3 Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts	10
1.4 Adressaten des Lageberichts	13
1.5 Rolle des Lageberichts in der Unternehmenskommunikation	15
1.6 Praxis der Lageberichterstattung	18
2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung	22
2.1 Gesetzliche Vorgaben des HGB	22
2.2 DRS zur Lageberichterstattung	27
3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts	30
3.1 Prüfung des Lageberichts	30
3.2 Offenlegung des Lageberichts	31
3.3 Enforcement des Lageberichts	36
4 Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung	38
4.1 Status quo und Perspektiven	38
4.2 Internationale Harmonisierung der Managementberichterstattung	40
4.2.1 Managementberichterstattung nach nationalen Normen	40
4.2.2 Management Commentary nach IFRS	42
4.2.3 Erklärung zur Übereinstimmung von Lagebericht und Management Commentary	48
4.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung	50
4.3.1 Bedeutung und Begriff	50
4.3.2 Rechtliche Anforderungen und Berichtspraxis	52
4.3.3 GRI Standards der Global Reporting Initiative	55

4.4	Integrated Reporting	59
4.4.1	Hintergründe zur Initiative des IIRC	59
4.4.2	Konzepte, Prinzipien und Inhalte des Integrated Reporting	62
4.4.3	Lagebericht und Integrated Reporting	65
4.5	Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung	70
Teil B	Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung	73
1	Grundsätze der Lageberichterstattung	75
1.1	Bedeutung von Grundsätzen für die Lageberichterstattung	75
1.2	Grundsatz der Vollständigkeit	77
1.3	Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	81
1.4	Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	83
1.5	Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	92
1.6	Grundsatz der Wesentlichkeit	95
1.7	Grundsatz der Informationsabstufung	98
1.8	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	99
1.8.1	Grundsätze zur Erstellung der Managementberichterstattung	99
1.8.2	Gegenüberstellung der Grundsätze des PS1 MC und des DRS 20	104
2	Grundlagen des Unternehmens	106
2.1	Geschäftsmodell des Unternehmens	107
2.1.1	Bedeutung und Begriff	107
2.1.2	Inhalt der Berichterstattung zum Geschäftsmodell	109
2.1.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	127
2.2	Ziele und Strategien	128
2.2.1	Bedeutung und Begriffe	128
2.2.2	Inhalt der Strategieberichterstattung	133
2.2.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	139
2.3	Steuerungssystem	140
2.3.1	Bedeutung und Begriffe	140
2.3.2	Inhalt der Berichterstattung zum Steuerungssystem	143
2.3.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	150
2.4	Forschung und Entwicklung	152
2.4.1	Bedeutung und Begriffe	152
2.4.2	Inhalt der Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung	154
2.4.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	156
2.5	Zweigniederlassungsbericht	157
2.5.1	Bedeutung und Begriff	157
2.5.2	Inhalt des Zweigniederlassungsberichts	159
2.5.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	163

2.6	Verweis auf Anhangangaben zu eigenen Aktien	164
2.6.1	Bedeutung und Begriffe	164
2.6.2	Inhalt des Verweises	165
2.6.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	165
3	Wirtschaftsbericht	167
3.1	Bedeutung und Begriffe	167
3.2	Inhalt des Wirtschaftsberichts	171
3.2.1	Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	171
3.2.2	Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs	180
3.2.3	Darstellung und Analyse der Lage	184
3.2.4	Leistungsindikatoren	207
3.2.5	Nachhaltigkeitsbezug	224
3.2.6	Gesamtaussage	228
3.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	229
4	Nachtragsbericht	231
4.1	Bedeutung und Begriffe	231
4.2	Inhalt des Nachtragsberichts	233
4.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	239
5	Prognosebericht	241
5.1	Bedeutung und Begriffe	241
5.2	Inhalt des Prognoseberichts	243
5.2.1	Prognosegegenstand	243
5.2.2	Prognosezeitraum	246
5.2.3	Prognosegenauigkeit	248
5.2.4	Zugrunde liegende Annahmen	251
5.2.5	Gesamtaussage	254
5.3	Sonderfälle	258
5.3.1	Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit	258
5.3.2	Prognosen bei Rumpfgeschäftsjahren	260
5.4	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	261
6	Chancen- und Risikobericht	263
6.1	Bedeutung und Begriffe	263
6.2	Inhalt der Risikoberichterstattung	268
6.2.1	Darstellung des Risikomanagementsystems	268
6.2.2	Darstellung der Risiken	276
6.2.3	Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	286
6.2.4	Weitere Inhalte des Risikoberichts	288
6.3	Inhalt der Chancenberichterstattung	297

6.4	Branchenspezifische Besonderheiten	303
6.4.1	Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	303
6.4.2	Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	306
6.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	307
7	Übernahmerelevante Angaben	310
7.1	Bedeutung und Begriff	310
7.2	Inhalt der Berichterstattung zu übernahmerelevanten Angaben	311
7.2.1	Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals	312
7.2.2	Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen	315
7.2.3	Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital	317
7.2.4	Aktien mit Sonderrechten	320
7.2.5	Mitarbeiterbeteiligungen	321
7.2.6	Ernennung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen	322
7.2.7	Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien	323
7.2.8	Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots	325
7.2.9	Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots	328
7.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	330
8	Nichtfinanzielle Erklärung	331
8.1	Bedeutung und Begriffe	331
8.2	Anwendungsbereich	335
8.3	Berichts- und Offenlegungsvarianten	337
8.4	Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung	341
8.4.1	Mindestinhalte und Wesentlichkeitsgrundsatz	341
8.4.2	Beschreibung des Geschäftsmodells	343
8.4.3	Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten	345
8.4.4	Angaben zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten	358
8.4.5	Nutzung von Rahmenwerken	359
8.4.6	Weglassen nachteiliger Angaben	361
8.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	362
9	Erklärung zur Unternehmensführung	365
9.1	Bedeutung und Begriffe	365
9.2	Anwendungsbereich	369
9.3	Berichts- und Offenlegungsvarianten	373
9.4	Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung	377
9.4.1	Entsprechenserklärung mit dem DCGK	378
9.4.2	Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken	383
9.4.3	Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse	386
9.4.4	Angabe zu Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen	390

9.4.5	Angabe zur fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat	397
9.4.6	Angabe zur Diversität in Leitungs- und Aufsichtsorganen	401
9.4.7	Bezugnahme auf den Vergütungsbericht	410
9.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	415
10	Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	417
10.1	Bedeutung und Begriffe	417
10.2	Inhalt der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	421
10.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	423
11	Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	424
11.1	Bedeutung und Begriffe	424
11.2	Inhalt des Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	433
11.2.1	Maßnahmenbezogene Angabepflichten	433
11.2.2	Statistische Angaben	439
11.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	442
Teil C	Zwischenlageberichterstattung	443
1	Grundlagen des Zwischenlageberichts	445
1.1	Bedeutung und Begriffe	445
1.2	Aufstellungspflicht	447
1.3	Anforderungen an Inhalt und Form	447
1.4	Prüfung, Offenlegung und Enforcement	449
2	Inhalt des Zwischenlageberichts	451
2.1	Wichtige Ereignisse	451
2.2	Prognosen	453
2.3	Chancen und Risiken	455
2.4	Nahestehende Unternehmen und Personen	457
2.5	Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	460
2.6	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	461
Teil D	Erstellung des Lageberichts	463
1	Grundlagen der Lageberichtserstellung	465
1.1	Bedeutung und Begriffe	465
1.2	Prozessverständnis	469
2	Prozess der Lageberichtserstellung	470
2.1	Festlegung der Berichtsstrategie	470
2.2	Berichtsorganisation	472

2.3	Berichtskonzeption	479
2.4	Berichtsentwurf	488
2.5	Endredaktion	495
2.6	Berichtslayout	496
2.7	Qualitätssicherung	498
Teil E Prüfung der Lageberichterstattung		499
1	Grundlagen der Lageberichtsprüfung	501
1.1	Pflicht zur Prüfung des Lageberichts	501
1.2	Art und Intensität der Prüfung	506
1.3	Prüfungsgegenstand	508
1.4	Prüfungsrisiko	514
2	Ablauf der Lageberichtsprüfung	517
2.1	Wesentlichkeit im Rahmen Lageberichtsprüfung	517
2.2	Planung der Prüfung	519
2.3	Durchführung der Prüfung	524
2.4	Berichterstattung über Prüfungsergebnisse	527
3	Prüfung einzelner Berichtsinhalte	536
3.1	Wirtschaftsbericht	536
3.2	Prognosebericht	537
3.3	Chancen-/Risikobericht	539
3.4	Weitere Berichtsinhalte	541
Anhang: Checkliste zur Lageberichterstattung		545
Literaturverzeichnis		585
Rechtsquellenverzeichnis		613
Stichwortverzeichnis		627

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
A4S	The Prince's Accounting for Sustainability Project
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AD	Druzestvo Akzionerno (bulgarische Aktiengesellschaft)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGV	Automated Guided Vehicle
AktG	Aktiengesetz
AMR	Adaptive Multi-Rate
APJ	Asien-Pazifik-Japan
APM	Alternative Performance Measures
Art.	Artikel
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie
AT	außertariflich
Aufl.	Auflage
B.V.	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (Rechtsform)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	(Schweizer) Bundesblatt
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBAC	Beijing Benz Automotive Co. Ltd
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	basis for conclusions
Bd.	Band
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsO	Börsenordnung
Brexit	Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
BSc	Bachelor of Science
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Capex	Capital Expenditure
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CEFIC	Verband der Europäischen chemischen Industrie
CEO	Chief Executive Officer
CERES	Coalition for Environmentally Responsible Economics
CESR	Committee of European Securities Regulators
CEX	CO ₂ – Effizienzindex
CFO	Chief Financial Officer
CGB	Corporate-Governance-Bericht
CNY	(Chinesischer) Yuan
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
CRD	Capital Requirements Directive
CSRD	Corporate Social Responsibility Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CVA	Cash Value Added
d.h.	das heißt
Data	Datengeschäft
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
Dr.	Doktor

DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
Drucks.	Drucksache
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
e.V.	eingetragener Verein
EACC	Earnings after cost of capital
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation
EBT	earnings before taxes
ED	Exposure Draft
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEX	European Energy Exchange
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EMEA	Europe, Middle East and Africa
E-Mobilität	Elektromobilität
EntgTranspG	Entgelttransparenzgesetz
EPS	earnings per share, Entwurf eines IDW Prüfungsstandards
ERP	Enterprise Ressource Planning
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environmental, Social & Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro

EUREX	European Exchange
EVA	Economic Value Added
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und Entwicklung
F.	Framework
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
Frankfurt/M.	Frankfurt am Main
FRC	Financial Reporting Council
FührposGleichberG	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
FüPoG II	Zweites Führungspositionengesetz
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
FWBO	Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
g	Gramm
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GBP	(Britisches) Pfund Sterling
GCCG	German Code of Corporate Governance
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GHG	Greenhouse Gas Protocol
gl.A.	gleicher Ansicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHHR	Die GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GMQ	Global Manufacturing and Quality
GMQS	Global Manufacturing, Quality and Supply
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

GRC	Governance, Risk und Compliance
GRI	Global Reporting Initiative
GRI	Global Reporting Initiative
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde
h.c.	honoris causa
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HBR	Harvard Business Review (Zeitschrift)
HDAX	DAX 100
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-RE	HGB-Regierungsentwurf
HR	Human Resources
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HSE	Health, Safety, Environment
HTML	Hypertext Markup Language
HWRP	Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung
i.V.	im Vorjahr
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IC	Integrated Circuit
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFS	Investment Fund Services
IFTs	Indirekt finanzielle Ziele
IIRC	International Integrated Reporting Council

IKS	internes Kontrollsystem
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPTV	Internet Protocol Television
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISA	International Standard on Auditing
ISE	International Securities Exchange
ISIN	International Securities Identification Number
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
Jg.	Jahrgang
JPY	(Japanischer) Yen
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften-&Co.-Richtlinie Gesetz
KapG	Kapitalgesellschaft(en)
KEP-Branche	Kurier-, Express- und Paketbranche
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KITA	Kindertagesstätte
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPI	Key Performance Indicator
KWG	Kreditwesengesetz
kWh	Kilowattstunde
LI	Leistungsindikator
Lkw	Lastkraftwagen
LL.M.	Master of Laws
LLC	Limited Liability Company (Rechtsform)
LSHAI	LSH Auto International Limited
Ltd.	Limited (Rechtsform)
LTIF	Lost Time Incident Frequency
LTIP	Long-Term-Incentive-Plan
M&A	mergers & acquisitions
m.w.N.	mit weiteren Nennungen

m ³	Kubikmeter
MARisk (BA)	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Bankenaufsicht)
MARisk (VA)	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Versicherungsaufsicht)
MaRisk BA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
mbH	mit beschränkter Haftung
MC	Management Commentary
MD&A	Management's Discussion and Analysis
MD+S	Market Data + Services
MDAX	Midcap-DAX
MEA	Middle East and Africa
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
mmBtu	million British thermal units
MontanMitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz
MontanMitbestGErgG	Montan-Mitbestimmungsgesetz Ergänzungsgesetz
Mrd.	Milliarden
MS	Microsoft
MSc	Master of Science
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
NACE	Nomenclature Générale des Activités Économiques dans les Communautés Européennes; statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der EU
neg.	negativ
NfB	nichtfinanzieller Bericht
NfE	nichtfinanzielle Erklärung
NGO	Nichtregierungsorganisation
NOx	Stickstoffoxid
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Verlag/Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.g.	oben genannt(e)

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OFR	Operating and Financial Review and Prospects
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ONR	Regeln des Österreichischen Normungsinstituts
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
OpRisk	operationelles Risiko
OTC	over the counter
P.	Punkt
p.a.	per anno
PDF	Portable Document Format
PersG	Personengesellschaft(en)
PGS	PUMA Group Sourcing
PH	Prüfungshinweis
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PIT	PUMA International Trading GmbH
Pkte.	Punkte
Pkw	Personenkraftwagen
PLC	Public Limited Company
pos.	positiv
Prof.	Professor
PS	Prüfungsstandard
PS MC	Practice Statement Management Commentary
PStG	Personenstandsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz
Q	Quartal
Q2	zweites Quartal
Q3	drittes Quartal
Ref-E	Referentenentwurf
Reg-E	Regierungsentwurf
Repo	repurchase operation
Rev.	revised
RH	Rechnungslegungshinweis
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
RL	Richtlinie
RMS	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
ROACE	Return on Average Capital Employed

ROCE	Return on Capital Employed
RoI	Return on Investment
RS	Rechnungslegungsstandard
RTF	Rich Text Format
RUB	Russischer Rubel
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
S.A.	Société Anonyme (Rechtsform)
S.L.	Sociedad de responsabilidad limitada (Rechtsform)
S.r.l.	Società a responsabilità limitata (Rechtsform)
sr.o.	Spoločnosť ručením obmedzeným (Rechtsform)
SAR	Stock Appreciation Rights
SAS	Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft)
SASB	Sustainability Accounting Standard Board
Sat	Satellitenrundfunk
SBR	Schmalenbachs Business Review (Zeitschrift)
SDAX	Small-Cap-DAX
SDG	Sustainable Development Goals
SE	Societas Europea (Rechtsform)
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SEC	Securities and Exchange Commission
SE-VO	SE-Verordnung
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	so genannt(er)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
Sp.	Spalte
Stat.	Statut
Stbg.	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
SWISS GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TecDAX	Technologiewerte Index
TEG	Technical Expert Group
TI	Transparency International
TranspRLDV	Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz

TRI*M	Measuring, Managing und Monitoring
TRIF	Total Recordable Injury Frequency Index
Tsd.	Tausend
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TV	Television
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem, und andere
ÜbernRUMsG	Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UN	United Nations
UNGC	United Nations Global Compact
URL	Uniform Resource Locator
US	United States (of America)
US\$	US-Dollar
USA	United States of America
USD	US-Dollar
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
v. d.	vor der
v. a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VO	Verordnung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VorstKoG	Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
vs.	versus
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WiSt	Wissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

XBRL	eXtensible Business Reporting Language
Xetra	Exchange Electronic Trading
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language
XML	Extensible Markup Language
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfCM	Zeitschrift für Controlling und Management
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZfP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Teil A

Grundlagen der Lageberichterstattung

1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung

1.1 Bedeutung und Zweck des Lageberichts

Unternehmen erstellen und veröffentlichen heutzutage eine Vielzahl von Berichten, um den teilweise sehr unterschiedlichen Informationsbedürfnissen ihrer Stakeholder gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht dabei nach wie vor der Abschluss – ob nach HGB oder IFRS. Dessen Zahlenwerk bildet eine wichtige Grundlage, um den finanziellen Erfolg des Unternehmens im zurückliegenden Geschäftsjahr und seine wirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag zu beurteilen. Der Abschluss erfüllt gleichwohl längst nicht alle Informationsbedürfnisse der Adressaten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf nichtfinanzielle und zukunftsorientierte Informationen, wie z.B. zur Nachhaltigkeitsleistung, zu den im Abschluss nicht erfassten immateriellen Werten, zur Strategie und voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den damit einhergehenden Chancen und Risiken. Informationen hierzu sind häufig qualitativer Natur und lassen sich i.d.R. besser verbal vermitteln. Das zentrale Instrument dafür ist der Lagebericht. Obgleich seine gesetzliche Verankerung im HGB schon mehr als 35 Jahre zurückliegt und er anfangs eher stiefmütterlich behandelt wurde, hat er zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Informations-
bedürfnisse der
Stakeholder

Der Lagebericht ist gem. §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Bestandteil des Abschlusses, sondern stellt ein eigenständiges Informationsinstrument dar. Er bildet eine »zweite Säule« der Rechnungslegung, die den Abschluss um zusätzliche, vor allem qualitative und prognostische Informationen ergänzt und damit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über das Rechenwerk des Abschlusses hinausgeht. Die Ausführungen im Lagebericht werden nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere nicht durch das Stichtagsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, eingeschränkt. Inhaltlich definieren die §§ 289 und 315 HGB (sowie für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen auch §§ 289a–289f und 315a–315d HGB) Mindestanforderungen an die Berichtsinhalte, die jedoch flexibel durch freiwillige Angaben ergänzt werden können.

Lagebericht als
»zweite Säule« der
Rechnungslegung

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist der Lagebericht ein zentraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Er bildet gem. der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs den sog. Jahresfinanzbericht.

Lagebericht als
Teil des Finanz-
berichts

Im Mittelpunkt des Lageberichts steht die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und der Lage der Gesellschaft, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§§ 289 Abs. 1 Satz und

Inhalt des
Lageberichts

315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Zudem sind die voraussichtliche Entwicklung und die mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken durch die Unternehmensleitung zu beurteilen und zu erläutern (§§ 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. 315 Abs. 1 Satz 4 HGB). Damit ist die Berichtspflicht im Lagebericht in mehrfacher Hinsicht umfassender als jene im Abschluss. Es ist nicht nur ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, sondern von der gesamten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Hierbei sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, rechtliche, technische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 8). Darüber hinaus ist nicht nur über die Vergangenheit, sondern auch über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft zu berichten. Schließlich ist nicht nur eine Beschreibung von Sachverhalten, sondern auch eine Analyse und eine Würdigung aus der Sicht der Unternehmensleitung erforderlich. In der Gesamtschau sollen die Ausführungen im Lagebericht es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich selbst ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zum Ende des Geschäftsjahres zu machen und die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einzuschätzen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 3).

Zweck der Lageberichterstattung

Der Zweck der Lageberichterstattung wird im Gesetz nicht explizit definiert, ergibt sich aber aus der Natur des Berichtsinstruments und seinen Inhalten. Er besteht ganz allgemein in der *Vermittlung von Informationen*. Bestehende Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und den Stakeholdern werden durch den Lagebericht reduziert. Auf diese Weise wird auch das Zahlenwerk des Abschlusses für die Adressaten besser verständlich. Mit der vergangenheitsorientierten Berichterstattung über den Geschäftsverlauf dient der Lagebericht wie der Abschluss der *Rechenschaftslegung*. Durch seine prospektive Ausrichtung stellt der Lagebericht darüber hinaus auch eine wichtige *Entscheidungshilfe* dar. Daneben kann er im Rahmen der Corporate Governance den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unternehmensleitung unterstützen (vgl. Böcking/Stein 2007, S. 51f.). In jüngster Zeit nutzt der Gesetzgeber den Lagebericht auch als Instrument zur *Verhaltenssteuerung*. Durch Berichtspflichten (z.B. zu Umweltbelangen, zur Geschlechterquote im Aufsichtsrat und zur Entgeltgleichheit) sollen Unternehmen dazu motiviert werden, bei internen Entscheidungen bestimmte gesellschaftspolitisch angestrebte Ziele stärker zu berücksichtigen (sog. zielgerichtete Publizität, vgl. Hombach/Sellhorn 2019).

Arten des Lageberichts

In Abhängigkeit von dem Verpflichtungsgrad, dem Berichtszeitraum und der Berichtseinheit lassen sich verschiedene Arten des Lageberichts differenzieren. So können Lageberichte pflichtgemäß oder freiwillig erstellt werden, ein Geschäftsjahr oder im Rahmen der Zwischenberichterstattung einen unterjährigen Zeitraum (Quartal oder Halbjahr) umfassen und sich auf ein einzelnes Unternehmen (Rechtseinheit) oder den Konzern (wirtschaftliche Einheit) beziehen, also die »zweite Säule« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss oder zum Konzernabschluss darstellen. Ausgehend von den für bestimmte Unternehmen

verpflichtend zu erstellenden Berichten sind vier verschiedene Arten des Lageberichts zu unterscheiden:

- der »Lagebericht« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss (§§ 289, 289a–289f HGB);
- der »Konzernlagebericht« zum Konzernabschluss (§§ 315, 315a–315d HGB);
- der »zusammengefasste Lagebericht« des Mutterunternehmens und Konzerns (§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB);
- der »Zwischenlagebericht« zum Zwischenabschluss (§ 115 Abs. 4 WpHG).

Da die meisten Berichtsinhalte für den Lagebericht und den Konzernlagebericht analog geregelt sind, wird im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung allgemein nur vom »Lagebericht« (oder »Zwischenlagebericht«) gesprochen, womit dann auch – wenn nicht anders vermerkt – der Konzernlagebericht bzw. der zusammengefasste Lagebericht gemeint sind. Ebenso gelten die Ausführungen zum Konzernlagebericht analog für den zusammengefassten Lagebericht. Inhaltlich stellen der Konzernlagebericht und der zusammengefasste Lagebericht jedoch nicht einfach eine Zusammenführung der Lageberichte der einzelnen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dar. Sie müssen sich vielmehr auf die wirtschaftliche Einheit des Konzerns beziehen und daher auch den Geschäftsverlauf, die Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns als Ganzes darstellen.

Der Lagebericht ist im Gegensatz zum Anhang kein Bestandteil des Abschlusses und daher auch von diesem rechtlich getrennt. Obgleich sowohl der Lagebericht als auch der Anhang die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzen und erläutern, kommen ihnen unterschiedliche Aufgaben zu (vgl. Lange 2020, § 289, Rn. 2). Als Teil des Abschlusses informiert der Anhang über die Bilanzierungsmethoden und macht ergänzende Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Auf diese Weise soll er die Interpretation des Abschlusses erleichtern. Der Lagebericht stellt demgegenüber die für das Unternehmen bedeutsamen wirtschaftlichen Zusammenhänge dar und erläutert, losgelöst von einzelnen Posten des Abschlusses, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens am Bilanzstichtag. Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs zeigt der Lagebericht die Entwicklungen und Ereignisse auf, welche die Zahlen des Abschlusses beeinflusst haben. Er ordnet damit das durch den Abschluss vermittelte Bild in einen größeren Gesamtzusammenhang ein.

Verhältnis
Lagebericht –
Anhang

1.2 Historische Entwicklung des Lageberichts

Der heutige Lagebericht wurde in seiner Grundstruktur durch das BiRiLiG im Jahr 1985 eingeführt. Die Wurzeln der Lageberichterstattung reichen aber viel weiter zurück bis ins 19. Jahrhundert. Für das Geschäftsjahr 1883/84 verfasste die Bayer AG (damals Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co.) neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen »Bericht des Aufsichtsraths und der Direction«, in dem auf zwei Seiten u.a.

Historische
Wurzeln

auf die Entwicklung der Rohmaterialpreise und einen Patenterwerb eingegangen wurde (vgl. Hartmann 2010b, S. 612). Nach § 260 des Handelsgesetzbuches von 1897 wurde dann ein Bericht zum Vermögensstand und den Verhältnissen der Gesellschaft verlangt. 1931 wurden Unternehmen nach § 260 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen »Geschäftsbericht« aufzustellen. Im Geschäftsbericht war der Jahresabschluss zu erläutern und über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sowie Vorgänge nach dem Ende des Geschäftsjahres zu berichten.

Geschäftsbericht
im AktG Die Anforderungen zur Aufstellung eines Geschäftsberichts wurden 1937 in § 127 AktG überführt und galten fortan für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bestimmte Großunternehmen. Der Geschäftsbericht bestand inhaltlich aus zwei Teilen. Der sog. Erläuterungsbericht enthielt Angaben zum Abschluss, der sog. Lagebericht eine Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft (§ 128 AktG 1937). Diese Regelungen wurden unverändert in das AktG von 1965 übernommen und auf Konzerne übertragen (§ 329 Abs. 1 AktG 1965) (vgl. Selch 2000, S. 357 ff.).

Lagebericht im
HGB (BiRiLiG) Im Rahmen der europäischen Harmonisierung der Rechnungslegung wurden Anforderungen an die Berichterstattung im Geschäftsbericht auch in die 4. und 7. EG-Richtlinie (78/660/EWG bzw. 83/349/EWG) aufgenommen. Seitdem definieren Art. 46 bzw. Art. 36 die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Lage- bzw. Konzernlagebericht. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der europäischen Richtlinien durch das BiRiLiG im Jahr 1985 in nationales Recht transformiert. Mit der Kodifizierung der Berichtspflicht im HGB wurde zum einen der Lagebericht als eigenständiges Berichtsinstrument verankert und zum anderen der Kreis der zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen von Aktiengesellschaften auf alle Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Inhaltlich stand weiterhin die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage sowie der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten waren, im Mittelpunkt (§§ 289 und 315 HGB). Als neue Berichtspflichten wurden Angaben zur Forschung und Entwicklung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens eingeführt. Zudem wurde der aus dem angelsächsischen Raum stammende Grundsatz des »true and fair view« als Generalnorm für den Lagebericht gefordert. Dieser muss daher den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darstellen, dass »ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird«.

Änderungen
bis 2004 Nach der Umsetzung der europäischen Richtlinien gab es über fast 20 Jahre nur wenige Änderungen bei den Lageberichtspflichten. 1993 wurde der Bericht zu Zweigniederlassungen ergänzt (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB a.F.) und 1998 die Pflicht zur Risikoberichterstattung eingeführt (§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB a.F.). Während der Zweigniederlassungsbericht aufgrund einer Änderung der europäischen Bilanzrichtlinien im HGB eingefügt wurde, hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Risikoberichterstattung eine Vorreiterrolle inne (vgl. Kajüter 2001a). Ebenso gab es beim Kreis der zur Lageberichterstattung

verpflichteten Unternehmen zwei Änderungen. Einerseits wurden 1994 kleine Kapitalgesellschaften von der Aufstellung eines Lageberichts befreit, andererseits wurden 2000 haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit dem KapCoRiLiG den Kapitalgesellschaften gleichgestellt und damit ebenfalls zur Aufstellung von Lageberichten verpflichtet.

Die in §§ 289 und 315 HGB definierten Anforderungen an den Lageberichts Inhalt wurden 2004 durch das BilReG neu formuliert und erweitert (vgl. Kajüter 2004a; Fink/Keck 2005). Auslöser dafür war die Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG), mit der die EU das Ziel verfolgte, den Informationsgehalt und die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Lageberichten zu verbessern. Die gesetzlichen Anforderungen wurden dazu konkreter und ausführlicher formuliert. §§ 289 und 315 HGB verlangen seitdem eine Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. In die ausgewogene und umfassende Analyse sind auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen und, bei großen Kapitalgesellschaften und Konzernen, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, wie z.B. Umwelt- und Mitarbeiterbelange, einzubeziehen. Ferner wurden die Anforderungen an die zukunftsorientierte Berichterstattung erhöht, indem zum einen der Prognosebericht aufgewertet und zum anderen die Risiko- um eine Chancenberichterstattung ergänzt wurde. Schließlich wurden die Risikoberichtspflichten in Bezug auf Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten konkretisiert. Insgesamt handelte es sich hierbei um die umfassendste Reform der Lageberichterstattung seit ihrer Kodifizierung im HGB (vgl. Kajüter 2004a).

Grundlegende Reform durch das BilReG

In den Folgejahren sind die obligatorischen Inhalte des Lageberichts in kurzen Abständen erweitert worden (vgl. Tab. 1). Hiervon waren indes nicht alle, sondern nur bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen. So wurden 2005 mit dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorStOG) börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, im Lagebericht spezifische Angaben zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu machen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften mit stimmberechtigten Aktien kam 2006 die Pflicht hinzu, übernahmerechtliche Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Wieder ein Jahr später wurde mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) der Lagebericht bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der gesetzlichen Vertreter Bestandteil des Jahresfinanzberichts. Letztere betont die persönliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Inhalt des Lageberichts. Zudem wurde der Lagebericht erstmals Teil der unterjährigen Berichterstattung (Zwischenlagebericht). Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber die Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen nochmals erweitert (vgl. überblicksartig Hartmann 2010a, S. 183 ff.). So müssen diese Unternehmen seit 2009 die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Lagebericht beschreiben und eine Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a a.F. HGB in den Lagebericht integrieren (oder alternativ auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichen und im Lagebericht darauf verweisen).

Zusätzliche Berichtsinhalte

Jahr	Lageberichts Inhalt	HGB	DRS
1985	Basisinhalte (BiRiLiG)	§§ 289 und 315	
1993	Zweigniederlassungsbericht	§§ 289 Abs. 2 Nr. 4	
1998	Risikoberichterstattung	§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1	DRS 5 (2001) DRS 5-10 (2000) DRS 5-20 (2001)
2004	Basisinhalte neu formuliert (BilReG)	§§ 289 und 315	DRS 15 (2005)
2005	Vergütungsbericht	§§ 289 Abs. 2 Nr. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 4	DRS 17 (2007)
2006	Übernahmerechtliche Angaben	§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4	DRS 15a (2007)
2007	Zwischenlagebericht	§ 37w Abs. 4 WpHG	DRS 16 (2008)
2009	Wesentliche Merkmale des IKS und RMS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess; Erklärung zur Unternehmensführung	§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5	DRÄS 5/DRS 15 (2010)
2012	Überarbeitung und Zusammenführung der DRS		DRS 20 (2012)
2015	Nachtragsbericht entfällt als Teil des Lageberichts, stattdessen Angaben im Anhang (§§ 285 Nr. 33 und 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)	§§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen	
2015	Konzernerklärung zur Unternehmensführung	§ 315 Abs. 5	
2015	Angaben zur Gleichstellung	§ 289a Abs. Nr. 4 und 5	
2017	Nichtfinanzielle Erklärung	§§ 289b–289e und 315b–315c	
2017	Angaben zur Diversität	§ 289f Abs. 2 Nr. 6	
2017	Entgeltbericht als Anlage	§ 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG	
2019	Vergütungsbericht entfällt als Teil des Lageberichts, stattdessen separater Vergütungsbericht nach § 162 AktG	§§ 289a Abs. 2 und § 315a Abs. 2 gestrichen	
2019	Verweis auf Anhangangaben zu eigenen Aktien	§ 289f Abs. 2 Nr. 1a	

Tab. 1: Erweiterung der Lageberichts Inhalte

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde 2015 der zuvor in §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB kodifizierte Nachtragsbericht durch entsprechende Angaben im Anhang ersetzt (§§ 285 Nr. 33 und 315 Abs. 1 Nr. 25 HGB). Zudem wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben im Konzernlagebericht die Konzernenerklärung zur Unternehmensführung nach § 315 Abs. 5 HGB als Pendant zur Erklärung zur Unterneh-

mensführung im Lagebericht eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber erweiterte 2015 darüber hinaus durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) die Angabepflichten in diesen Berichtselementen um Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen (§ 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB) und Aussagen zur Einhaltung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat (§ 289a Abs. 2 Nr. 5 HGB). Nur kurze Zeit später wurden 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) strukturelle Änderungen an den Normen zur Lageberichterstattung vollzogen (vgl. hierzu im Überblick Kajüter 2016a, S. 230 f.) und inhaltlich die Berichtspflichten erneut erweitert. So müssen seitdem bestimmte Unternehmen zum einen ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB), in der neben Angaben zum Geschäftsmodell mindestens auf fünf nichtfinanzielle Aspekte einzugehen ist (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Zum anderen wurden große börsennotierte Unternehmen verpflichtet, in der Erklärung zur Unternehmensführung Angaben zur Diversität in den Leitungs- und Überwachungsorganen zu machen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB). Auf Initiative des deutschen Gesetzgebers entstand 2017 der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sog. Entgeltbericht, § 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG). Er ist von Arbeitgebern mit mehr als 500 Beschäftigten als Anlage zum Lagebericht zu erstellen, wobei es kein Pendant für den Konzernlagebericht gibt (vgl. ausführlich B.11). Schließlich wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) der Vergütungsbericht nach §§ 289a Abs. 2 und 315a Abs. 2 HGB als Bestandteil des Lageberichts gestrichen und durch einen gemeinsamen, separaten Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 AktG ersetzt sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung eine Verweispflicht auf Anhangangaben zu eigenen Aktien gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG eingeführt (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a).

Um die im Gesetz nur grob umrissenen Anforderungen an die Lageberichterstattung zu konkretisieren, hat das 1998 eingerichtete Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verschiedene DRS zur Lageberichterstattung entwickelt. Das DRSC hat die Gesetzesänderungen stets zeitnah aufgegriffen. Die so historisch gewachsenen DRS sind 2012 durch DRS 20 in einem Standard konsolidiert worden (vgl. hierzu auch Abschnitt A.2.2). Dieser wurde seitdem mehrfach an die gesetzlichen Änderungen angepasst.

Konkretisierung
durch DRS

In einer Gesamtschau hat die Lageberichterstattung in Deutschland eine inzwischen lange Tradition. Im Bereich der Risikoberichterstattung und der Prüfungspflicht hat(te) sie international eine Vorreiterrolle inne. Aktuell zeichnen sich erneut Änderungen ab: Durch die auf europäischer Ebene diskutierte Überarbeitung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) ist davon auszugehen, dass nichtfinanzielle Berichtspflichten künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden. Die Fortentwicklung des Lageberichts ist also keineswegs abgeschlossen (vgl. auch Abschnitt A.4.1).

Fazit und Ausblick

1.3 Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts

- Aufstellungs-**
pflicht Die Pflicht, einen Lagebericht zu erstellen, ergibt sich aus dem HGB sowie aus einer Reihe von Spezialgesetzen. Sie hängt in erster Linie von der Rechtsform und Größe des Unternehmens ab. Zudem können aber auch die Branchenzugehörigkeit oder die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes Pflichten zur Lageberichterstattung auslösen. Unerheblich ist, nach welchem Rechnungslegungssystem (HGB oder IFRS) der Abschluss erstellt wird, denn auch Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig einen IFRS-Abschluss aufstellen, sind gem. §§ 325 Abs. 2a Satz 4 bzw. 315e Abs. 1 HGB zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts verpflichtet.
- Aufstellung des**
Lageberichts Nach § 264 Abs. 1 HGB müssen *mittelgroße und große Kapitalgesellschaften* i.S.v. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sowie ihnen *gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften* i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Lagebericht ergänzen. Der Lagebericht ist wie der Jahresabschluss in den ersten *drei Monaten* des Geschäftsjahres für das vorangehende Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB). Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften müssen hingegen keinen Lagebericht erstellen. Dies gilt ebenso für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB) sowie für kleinste Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267a Abs. 1 HGB (§ 267a Abs. 2 HGB), es sei denn, dass sie kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB sind. In diesem Fall gelten sie als groß (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB) und sind damit auch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Zudem ergibt sich für Unternehmen, die nicht in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft geführt werden, eine Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts nach § 5 Abs. 2 PubLG, sofern die Größenkriterien nach § 1 Abs. 1 PubLG überschritten werden.
- Aufstellung des**
Konzernlage-
berichts Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts ist unmittelbar mit der Pflicht zur Konzernrechnungslegung verbunden. Danach müssen *Mutterunternehmen* in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 290 AktG) sowie auch Unternehmen in anderer Rechtsform bei Überschreiten bestimmter Größenkriterien (§§ 11 ff. PubLG) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres neben dem Konzernabschluss auch einen Konzernlagebericht aufstellen.
- Befreiungs-**
vorschriften
für konzern-
verbundene
Unternehmen Um konzernverbundenen Unternehmen nicht doppelte Berichtspflichten aufzuerlegen, sieht das Gesetz sowohl für Tochter- als auch für Mutterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts vor. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die als Tochterunternehmen Teil eines Konzerns sind, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllen, um von der Lageberichtspflicht befreit zu sein (§ 264 Abs. 3 HGB):

- Das Tochterunternehmen ist in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz innerhalb der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen;
- alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt und der Beschluss wurde nach § 325 HGB offengelegt;
- das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen, und diese Erklärung nach § 325 HGB offengelegt;
- der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, in Einklang mit den Richtlinien 2013/34/EU und 2006/43/EG aufgestellt und geprüft sowie zusammen mit dem Bestätigungsvermerk nach § 325 HGB offengelegt worden;
- die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Konzernanhang angegeben.

Mit der Befreiung von der Aufstellung des Lageberichts ist das Tochterunternehmen auch von dessen Offenlegung befreit, sofern das Mutterunternehmen die vorgenannten Unterlagen offenlegt und sie im elektronischen Bundesanzeiger unter dem Tochterunternehmen auffindbar sind (§ 264 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Für den Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB existieren nach § 264b HGB ähnliche, allerdings weiter gefasste Vorschriften zur Befreiung von der Lageberichterstattung.

Mutterunternehmen sind von der (Teil-)Konzernrechnungslegungspflicht und damit auch von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts befreit, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen mit Sitz in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht in Einklang mit den EU-Richtlinien erstellt (§ 291 HGB). Für Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes reicht eine dem Konzernlagebericht gleichwertige Berichterstattung aus (§ 292 Abs. 1 HGB). Ferner existieren gem. § 293 HGB größenabhängige Befreiungen für die Konzernlageberichterstattung.

Für Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB besteht zudem nach § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB ein Wahlrecht, anstelle eines Lageberichts und eines Konzernlageberichts einen zusammengefassten Lagebericht aufzustellen. In diesem sind dann die Angaben für das Mutterunternehmen und den Konzern zu machen. Dies bietet die Möglichkeit, eine Dopplung identischer Angaben zu vermeiden (z.B. in der Erklärung zur Unternehmensführung). Andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass die Klarheit und Übersichtlichkeit der Ausführungen beeinträchtigt wird, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn der Jahres- und der Konzernabschluss nach unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen aufgestellt werden. Insofern sind die Vor- und Nachteile bei der Ausübung des Wahlrechts abzuwägen.

Wahlrecht
zusammen-
gefasster
Lagebericht

Spezielle
Aufstellungs-
pflichten

Neben den erwähnten Rechtsnormen bedingt eine Reihe weiterer Spezialvorschriften die Pflicht zur Lageberichterstattung (vgl. Tab. 2). Hierzu gehören z.B. mittelgroße und große Genossenschaften (§ 336 Abs. 1 Satz 2 HGB), unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340a Abs. 1 HGB) sowie Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 1 HGB), Bundesbetriebe, deren Rechnungswesen auf einer doppelten Buchführung beruht (§ 87 Abs. 1 BHO), und Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO).

Vorschrift	Zur Lageberichterstattung verpflichtete Unternehmen
§ 264 Abs. 1 HGB	Mittelgroße und große KapG (§ 267 HGB); Ausnahme: § 264 Abs. 3 und 4 HGB
§ 264a Abs. 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB	PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB, die die Größenkriterien für mittelgroße und große KapG (§ 267 HGB) erfüllen; Ausnahme: § 264b HGB
§ 290 Abs. 1 und 2 HGB	Mutterunternehmen; Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lagebericht und Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB
§ 336 Abs. 1 und 2 HGB	Mittelgroße und große Genossenschaften
§ 5 Abs. 2 PublG i.V.m. § 1 und § 3 PublG	Folgende Organisationen, sofern sie die Größenkriterien des § 1 PublG erfüllen: (1) Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, (2) Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreiben, (3) Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind; Ausnahme: § 5 Abs. 6 PublG
§ 340a Abs. 1 HGB	Kreditinstitute, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 341a Abs. 1 HGB und § 38 Abs. 1 VAG	Versicherungsunternehmen, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 341a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 270 Abs. 1 AktG und § 71 Abs. 1 GmbHG	KapG in Abwicklung bzw. Liquidation
§ 57 Abs. 1 VGG	Verwertungsgesellschaften
§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 EigVO NRW	Kommunale Eigenbetriebe
§ 87 Abs. 1 BHO	Bundesbetriebe mit einem Rechnungswesen auf Basis der doppelten Buchführung
§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO	Körperschaften des öffentlichen Rechts

Tab. 2: Zur Aufstellung des Lageberichts verpflichtete Unternehmen (in Anlehnung an: Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 13)

Die Pflicht, einen Zwischenlagebericht aufzustellen, resultiert nicht aus dem Handels-, sondern aus dem Kapitalmarktrecht. Nach § 115 Abs. 1 WpHG sind sog. Inlandsemittenten zur Halbjahresfinanzberichterstattung und damit auch zur Zwischenlageberichterstattung verpflichtet (vgl. ausführlich Abschnitt C.1.2). Inlandsemittenten sind Unternehmen, deren Aktien oder Schuldtitel in Deutschland an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG zugelassen sind. Sofern die Aktien dieser Unternehmen im Prime Standard notiert sind, müssen sie aufgrund börsenrechtlicher Vorgaben zum ersten und dritten Quartal eine Quartalsmitteilung veröffentlichen (§ 53 BörsO FWB). Diese Pflicht entfällt, wenn diese Unternehmen einen Quartalsfinanzbericht (inkl. Zwischenlagebericht) nach den Vorgaben des § 115 WpHG erstellen.

Aufstellung
des Zwischen-
lageberichts

Wird entgegen der Vorschriften nach §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Lagebericht aufgestellt, führt dies zu einer Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 337). Vorstandsmitglieder (§ 93 Abs. 2 AktG) und Geschäftsführer (§ 43 Abs. 2 GmbHG) haften in diesem Fall gegenüber der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden. Ggf. können auch Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands angefochten werden (vgl. Kuthe/Geiser 2008, S. 175). Darüber hinaus resultiert aus der fehlenden Aufstellung des Lageberichts eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss (§ 322 Abs. 4 HGB), sowie ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht. Letztere löst ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs aus und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 334 Abs. 3 Satz 1 HGB). Für kapitalmarktorientierte Unternehmen drohen erheblich höhere Bußgelder (§ 334 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3a HGB).

Verstoß gegen
Aufstellungs-
pflichten

Die Lageberichterstattung kann aber auch freiwillig erfolgen. In diesem Fall müssen die inhaltlichen Anforderungen aus §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB sowie § 115 Abs. 4 WpHG nicht voll eingehalten werden, es sei denn, dass für den zugehörigen Abschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB inklusive Einklangaussage erteilt werden soll (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 14; Grottel 2020a, § 289, Rn. 15).

Freiwillige
Aufstellung

1.4 Adressaten des Lageberichts

Die Aufstellung von Lageberichten ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, den Adressaten nützliche Informationen zu vermitteln. Aus ihren Informationsbedürfnissen leiten sich letztendlich die Inhalte des Lageberichts ab. Die Adressaten sind indes nicht mit den Empfängern des Lageberichts gleichzusetzen. Vielmehr gehören nur jene Berichtsempfänger zu den Adressaten, deren *schutzwürdiges Interesse* bei der Lageberichterstattung zu berücksichtigen ist (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 10). Ein solches schutzwürdiges Interesse liegt dann vor, wenn die Berichtsempfänger wesentlich von der Lage des Unternehmens abhängig und in hohem Maße auf die externe Rechnungslegung angewie-

Begriff des
Adressaten

sen sind, um Informationen über die Lage des Unternehmens zu erhalten. Die Adressaten des Lageberichts sind damit eine Teilmenge der Berichtsempfänger.

Kreis der Adressaten

Ein schutzwürdiges Interesse haben zweifellos die *Gesellschafter* des Unternehmens, denn die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsperspektiven des Unternehmens beeinflussen die Gewinnausschüttung und den Wert ihrer Anteile. Je nach Art der Gesellschafterstruktur und Einbindung in die Leitung des Unternehmens sind ihre Informationsbedürfnisse indes unterschiedlich ausgeprägt. Weiterhin benötigen *Gläubiger*, z.B. Banken, Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, um dessen Fähigkeit zur Erbringung von Zins- und Tilgungsleistungen beurteilen zu können. *Lieferanten* haben nicht nur als Gläubiger, sondern auch aufgrund ihrer Abhängigkeit vom abnehmenden Unternehmen ein berechtigtes Informationsinteresse. Dies gilt ebenso für *Kunden*, die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unternehmen haben. Schließlich haben auch *Mitarbeiter* ein schutzwürdiges Interesse an Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, da diese die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze entscheidend beeinflusst.

Öffentlichkeit

Umstritten ist, inwieweit auch die *allgemeine Öffentlichkeit* zu den Adressaten des Lageberichts gehört. Baetge/Fischer/Paskert (1989) zählen die Öffentlichkeit nicht zu den Lageberichtsadressaten, da ihr Informationsinteresse nicht konkret genug ist. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade in den letzten Jahren das öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen nachhaltigen Wirtschaften der Unternehmen stark zugenommen hat (vgl. Abschnitt A.4.3.1). Ebenso lässt sich ein schutzwürdiges öffentliches Interesse hinsichtlich der Corporate Governance feststellen. Daher ist auch die allgemeine Öffentlichkeit zu den Adressaten des Lageberichts zu zählen.

Wettbewerber

Anders verhält es sich bei Wettbewerbern. Sie haben zwar ein durchaus verständliches Interesse an Informationen über das berichtende Unternehmen, gleichwohl ist dieses Interesse nicht als schutzwürdig anzusehen, da sie keinen Beitrag zum Fortbestand des Unternehmens leisten. Wettbewerber sind folglich zwar Empfänger der Lageberichtsinformationen, jedoch keine Adressaten.

Bedeutung unterschiedlicher Adressaten

Empirische Befunde signalisieren, dass die Lageberichtsadressaten von den Unternehmen als unterschiedlich bedeutsam eingeschätzt werden (vgl. Tab. 3). Börsennotierte Unternehmen sehen in institutionellen Anlegern ihren bedeutendsten Lageberichtsadressaten (gemessen auf einer Ratingskala von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch), gefolgt von Privatanlegern, Banken und Mitarbeitern. Für nicht börsennotierte Unternehmen sind dagegen die Banken der bedeutendste Adressat ihres Lageberichts. In dieser Einschätzung dürfte der hohe Stellenwert von Banken als Finanzierungsquelle nicht börsennotierter Unternehmen zum Ausdruck kommen. Insgesamt zeigt sich aber auch, dass börsennotierte Unternehmen die Bedeutung der Lageberichtsadressaten durchweg höher beurteilen als nicht börsennotierte Unternehmen (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S.459f.). Dieses Ergebnis vermittelt bereits einen Eindruck von dem

unterschiedlichen Stellenwert, den beide Gruppen von Unternehmen dem Lagebericht beimessen (vgl. dazu Abschnitt A.1.6).

	Unternehmen	
	börsennotiert	nicht börsennotiert
Gesellschafter allgemein	4,4	3,2
– Institutionelle Anleger	4,5	2,5
– Privatanleger	3,9	2,8
Banken	3,5	3,4
Lieferanten	3,0	2,3
Kunden	3,3	2,5
Mitarbeiter	3,4	2,3
Allgemeine Öffentlichkeit	3,2	2,4

Tab. 3: Bedeutung der Lageberichtsadressaten (Quelle: Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 460)

1.5 Rolle des Lageberichts in der Unternehmenskommunikation

Durch die Veröffentlichung wird der Lagebericht zu einem Bestandteil der Unternehmenskommunikation. Diese dient allgemein dazu, das Unternehmen und seine Leistungen gegenüber den Stakeholdern und der allgemeinen Öffentlichkeit darzustellen (vgl. Hartmann 2010b, S. 621). In Abhängigkeit von den primär angesprochenen Zielgruppen lassen sich verschiedene Teilbereiche der Unternehmenskommunikation unterscheiden. Aufgabengebiet der Investor Relations ist die Information von und die Pflege der Beziehungen zu aktuellen und potenziellen Anteilseignern. Die Kommunikation gegenüber Kunden ist eine klassische Aufgabe des Marketings. Die Mitarbeiterkommunikation liegt regelmäßig in den Händen des Personalbereichs, während PR-Abteilungen für die allgemeine Kommunikation mit der Öffentlichkeit zuständig sind. Aufgrund der hohen Bedeutung der Kapitalgeber als Adressaten des Lageberichts, ist dieser in erster Linie ein Instrument der Finanzkommunikation. Vor allem börsennotierte Unternehmen betrauen häufig den Bereich Investor Relations mit der Koordination der Lageberichtserstellung (vgl. Kajüter 2013a, S. 8 f.).

Einordnung

Das Minimalziel der Finanzkommunikation besteht in der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten (vgl. Tesch/Wißmann 2009, S. 173). Wird nur dieses Ziel verfolgt, werden Lageberichte nur den Mindestanforderungen entsprechend gestaltet. Gleichwohl können auch weitergehende kommunikationspolitische Ziele, wie z.B. die Schaffung von Vertrauen oder die positive Beeinflussung des Unternehmensimages, mit der Finanzkommunikation bzw. speziell mit dem Lagebericht angestrebt werden. Darüber hinaus lassen sich ebenso finanzwirtschaftliche Ziele, wie z.B. die Erschließung zusätzlicher Finanzierungs-

Ziele der Finanzkommunikation

quellen, die Verbreiterung der Kapitalgeberbasis oder die Senkung der Kapitalkosten, mit der Finanzkommunikation bzw. der Lageberichterstattung verfolgen. Diese Ziele, die eher bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vordergrund stehen, erfordern eine transparente und glaubwürdige Berichterstattung, zu der auch über die Mindestanforderungen hinausgehende freiwillige Informationen beitragen.

Sicht der Ersteller Für Unternehmen bietet der Lagebericht damit die Chance, über die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten hinaus weitere positive Effekte zu erzielen. Sie können sich dazu die Gestaltungsfreiräume, die der Gesetzgeber ihnen bei der Gestaltung des Lageberichts gibt, zu Nutze machen. Dabei darf der Lagebericht jedoch nicht für übertrieben positive Aussagen (»Schönfärberei«) missbraucht werden, da dies ein falsches Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln würde (vgl. Rodewald 2001, S. 2161). Zudem sind auch negative Entwicklungen darzustellen. Hierbei können aber im Lagebericht auch die Hintergründe für die negativen Entwicklungen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung aufgezeigt werden, was so im Abschluss nicht möglich ist. Trotz dieser möglichen Vorteile überwiegt vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen i.d.R. die Befürchtung, durch eine größere Transparenz Wettbewerbsnachteile zu erlangen. Sie stehen der Offenlegung des Lageberichts meist kritisch gegenüber und beschränken sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen (vgl. Kajüter 2013a, S. 9, sowie Abschnitt A.1.6).

Sicht der Adressaten Für die Adressaten stellt der Lagebericht i.d.R. eine wichtige Informationsquelle über das Unternehmen dar. Allerdings ist bislang eher wenig bekannt, wie und mit welcher Intensität die verschiedenen Adressaten Lageberichte nutzen. Empirische Befunde aus Interviews mit Finanzanalysten zeigen, dass diese nur etwa ein Drittel des Lageberichts lesen (vgl. Kajüter 2013a, S. 10f.). Sie messen dem Lagebericht dennoch eine hohe Bedeutung bei, denn er dient ihnen als Nachschlagewerk, als Quelle für weitergehende Erläuterungen sowie als Medium zur Verifizierung von Informationen. Für Letzteres eignet sich der Lagebericht, da er im Gegensatz zu allgemeinen Unternehmenspräsentationen vom Abschlussprüfer geprüft wird und deshalb aus Sicht der Nutzer eine höhere Verlässlichkeit aufweist.

Wettbewerb mit anderen Berichten Trotz dieses »Wettbewerbsvorteils« konkurrieren Lageberichte auch mit anderen Publikationen des Unternehmens. Je nach Adressat gehören dazu Mitarbeiterbroschüren, Kundenmagazine, Newsletter, Pressemitteilungen, Präsentationen auf Road Shows, Nachhaltigkeitsberichte oder Managementberichte nach den Vorschriften anderer Länder (z.B. der Bericht nach Form 20-F für ausländische Emittenten in den USA). Darüber hinaus spielen Social Media (z.B. Twitter) eine zunehmend wichtige Rolle in der Unternehmensberichterstattung (vgl. Abschnitt A.4.5).

Der Lagebericht aus Sicht von Investor Relations – Ein Blick aus der Praxis

Den Erwartungen des Kapitalmarkts entsprechen

Im Finanzkalender einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft ist das Reporting zum Geschäftsjahr nach wie vor ein wichtiger Termin. Verglichen mit anderen Informationsquellen gilt der dabei vorgelegte Jahres-/Finanz-/Geschäftsbericht inklusive seiner Pflicht- und Kürbestandteile als sehr vertrauenswürdig – nicht zuletzt durch die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung. Daher ist er aus Investorensicht eine – wenn nicht die – valide Referenz.

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen mit einem Free Float von 79,5 Prozent geht es Deutsche Post DHL Group nicht allein darum, Informationspflichten zu erfüllen, sondern vielmehr den Erwartungen des Kapitalmarkts an unsere Finanzberichterstattung zu entsprechen. Der Bereich Investor Relations befragt daher seit dem Jahr 2004 regelmäßig Investoren und Analysten und setzt deren Anregungen wo möglich und sinnvoll um.

Aus ebenfalls eigenen Erhebungen in Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum wissen wir zudem, dass die Zielgruppe unserer Privatanleger sich zwar überwiegend durch die Presse informiert, Geschäfts- und Zwischenberichte bei ihnen aber an Bedeutung gewonnen haben und als aktuell, verständlich und vertrauenswürdig gelten. Von dieser Zielgruppe wird der Lagebericht stärker genutzt als andere Teile des Geschäftsberichts, wie etwa der Anhang zum Konzernabschluss.

Die Sicht des Managements veranschaulichen

Aus Investor-Relations-Perspektive ist dies verständlich, bietet der Lagebericht doch mehr Freiheiten als der Anhang, Zahlen und Entwicklungen in einen nachvollziehbaren Kontext zu setzen: Die Sprache ist direkter, freiwillige zusätzliche Angaben sind möglich, Quer- und Internetverweise nutzbar und Grafiken können vermeintlich komplizierte Sachverhalte veranschaulichen und so das Bild abrunden.

Deutsche Post DHL Group nutzt den Konzernlagebericht auch, um die Sicht des Managements auf das Unternehmen und seine Erwartungen an die Zukunft aufzuzeigen. So geben wir zusätzliche Informationen – etwa über strategische Ziele des Konzerns und seiner Divisionen – oder erweitern den Prognosezeitraum in Teilen freiwillig. Zudem ist hier auch Gelegenheit, Entwicklungen zu kommentieren sowie Themen zu setzen, die aktuell (noch) nicht reglementiert vorgegeben sind.

Gerade in den vergangenen Jahren sind die regulatorischen und kommunikativen Anforderungen an die Finanz- und Unternehmensberichterstattung stetig gestiegen. Gleichzeitig ist bei den großen Aktiengesellschaften das Bemühen erkennbar, sowohl den Umfang als auch den Abstimmungsprozess in einem handhabbaren Rahmen zu halten. Vor diesem Hintergrund kommt der Lageberichterstattung eine weitere Funktion zu: Sie selektiert entscheidungsrelevante Inhalte. Die Kernaufgabe der Verfasser besteht darin, diese Filterfunktion auch anzuwenden. Was die eigentliche Finanzberichterstattung angeht, ist dies ein geübter und überwiegend nicht kontroverser Prozess. Doch die Bandbreite der zu berichtenden Sachverhalte hat sich erweitert, immer mehr werden auch Angaben zu ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen gefordert. Folglich galt und gilt es, aufseiten der berichtspflichtigen Unternehmen Strukturen und Kompetenzen dafür zu schaffen. Angaben müssen verlässlich erhoben werden, rechtzeitig vorliegen sowie quantifizierbar, vergleichbar und steuerungsrelevant für das Management sein, um in den Lagebericht Eingang zu finden.

Denn letztlich soll der Lagebericht ein möglichst klares, glaubwürdiges und konsistentes Bild des Unternehmens vermitteln – mit seinen Werttreibern, seiner Identität und seiner Zukunftsstrategie. Nur so entsteht Vertrauen; mit die wichtigste Basis für Investmententscheidungen. Als führendes Logistikunternehmen wollen wir es dabei dem Leser jedenfalls so leicht wie möglich machen, die für ihn entscheidungsnützlichen Informationen zu finden.

Erstellungsprozess liegt in einer Hand

Bei Deutsche Post DHL Group liegt die Gesamtverantwortung für die Erstellung der Geschäfts- und Zwischenberichte im Zentralbereich Investor Relations. Das beinhaltet Konzeption, Struktur, Redaktion, Projektmanagement, Gestaltung, Übersetzung, Printproduktion sowie die Erstellung der Online-Version. Der Lagebericht entsteht dabei in enger Abstimmung mit den Fachseiten, allen voran dem Konzernrechnungswesen, dem auch die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer sowie die Erstellung von Konzernabschluss und Konzernanhang obliegt.

Wir begreifen den Lagebericht nicht als Insellösung. Seine Inhalte werden unterjährig fortgeschrieben – sowohl in den Zwischenlageberichten als auch bei der weiteren Kapitalmarkt-Kommunikation. So zeigen wir in Roadshow-Präsentationen, auf Capital Markets Events und Privatanlegerveranstaltungen sukzessive die im Rahmen der »Strategie 2025« erzielten Fortschritte auf dem Weg zum bevorzugten Anbieter, attraktiven Investment und präferierten Arbeitgeber. Der Lagebericht ist somit Teil der ganzjährigen IR-Kommunikation.

Martin Ziegenbalg, EVP Investor Relations, und Susanne Stacklies, VP Investor Relations Publications, Deutsche Post DHL Group

1.6 Praxis der Lageberichterstattung

Qualität der Lageberichte

Die Lageberichterstattung war in der Vergangenheit vielfach Gegenstand empirischer Untersuchungen. Dabei wurden z.B. der Umfang der Berichte und die Qualität der Berichterstattung anhand der veröffentlichten Dokumente analysiert. Einige Studien widmeten sich dem Lagebericht als Ganzes (vgl. z.B. Krumbholz 1994; Ballwieser 1997; Dietsche/Fink 2008), andere fokussierten einzelne Teilberichte, wie z.B. den Prognosebericht (vgl. Barth 2009; Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller 2009; Kajüter/Hannen/Huth 2014), die Chancen-/Risikoberichterstattung (vgl. Kajüter 2001a; Kajüter/Winkler 2004; Fischer/Vielmeyer 2004; Vielmeyer 2004; Kajüter/Esser 2007; Kajüter/Nienhaus/Mohrschladt 2015) oder die Strategieberichterstattung (vgl. Weißenberger/Sieber/Kraft 2011; Sieber 2012; Ergün/Müller/Pommerenke 2013). In der Gesamtschau haben diese Studien stets mehr oder weniger starke Defizite in der Berichtspraxis identifiziert, wobei mit zunehmender Unternehmensgröße durchweg eine höhere Qualität der Berichterstattung zu beobachten ist. Längsschnittstudien offenbarten zudem eine im Zeitablauf zunehmende Berichtsqualität (vgl. z.B. Kajüter/Winkler 2003; Barth 2009).

Anwendung der DRS

Im Gegensatz zu den zahlreichen Studien, die die Berichtspraxis anhand von Dokumenten untersuchen, liegen nur wenige Erkenntnisse zur Erstellung der Lageberichte und speziell zur Anwendung der vom DRSC entwickelten Rechnungslegungsstandards vor. Angesichts

der seit 2004 mehrfach erweiterten Inhalte des Lageberichts und der daraufhin angepassten oder neu entwickelten DRS zur Lageberichterstattung entschied der DSR im Jahr 2008, die zwischenzeitlich vorliegenden Anwendungserfahrungen zu erheben und die historisch bedingt in verschiedenen DRS kodifizierten Berichtsansforderungen in einem neuen DRS zur Lageberichterstattung zusammenzuführen. Um ein umfassendes Bild von der Erstellung der Lageberichte und der Anwendung der DRS zu erlangen, beauftragte das DRSC den Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster mit einer empirischen Untersuchung. Diese wurde im ersten Halbjahr 2009 in mehreren Teilstudien durch eine Befragung von börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen, Wirtschaftsprüfern, Finanzanalysten und Hochschullehrern durchgeführt. Darüber hinaus wurden Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung im Rahmen persönlicher Interviews befragt. Die Ergebnisse dieser umfassenden Bestandsaufnahme bildeten die Grundlage für die anschließende Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung (vgl. zu den Befunden der Studie ausführlich Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010).

Fasst man die zahlreichen Einzelergebnisse der Untersuchung zusammen, so offenbart sich das Bild von zwei unterschiedlichen »Welten der Lageberichterstattung« bei börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen (vgl. Kajüter 2013a, S. 8f.), welches nach wie vor die Praxis der Lageberichterstattung prägt (vgl. Tab. 4).

Zwei Welten der Lageberichterstattung

	Börsennotierte Unternehmen	Nicht börsennotierte Unternehmen
Bedeutung des Lageberichts	Hoch	Gering bis mittel
Wichtigster Adressat	Investoren	Banken
Durchschnittlicher Umfang	48 Seiten	8 Seiten
Primäre Art des Lageberichts	Konzernlagebericht (§ 315 HGB)	Lagebericht (§ 289 HGB)
Größte Herausforderung bei der Erstellung	Abstimmungsprozesse	»Informieren, ohne zu viel preiszugeben«
Gesamtkoordination	Investor Relations (44%)	Externes Rechnungswesen (46%)

Tab. 4: Zwei Welten der Lageberichterstattung (Quelle: Kajüter 2013a, S.9)

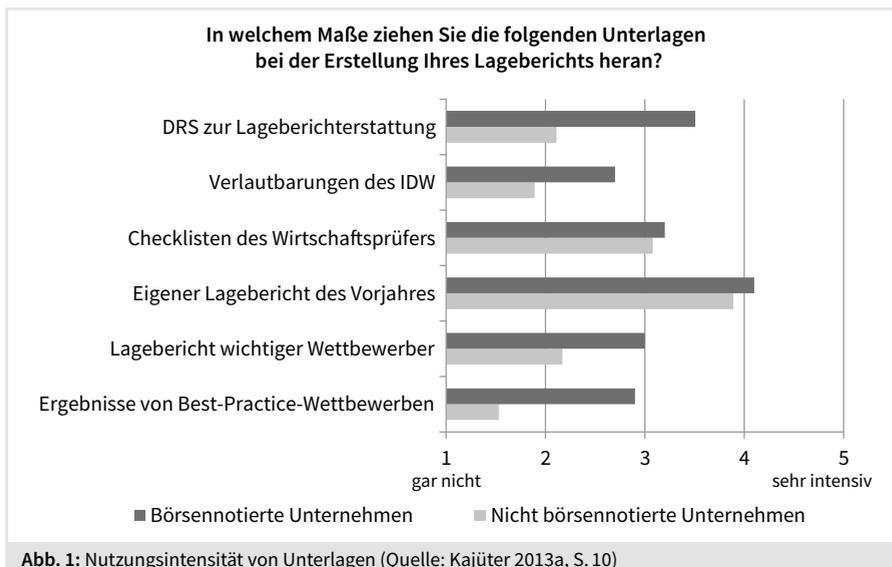
Börsennotierte Unternehmen messen dem Lagebericht einen hohen Stellenwert bei und nutzen ihn intensiv als Instrument der Kapitalmarktkommunikation. Wichtigster Adressat sind aktuelle und potenzielle Investoren, denen mit durchschnittlich 48 Seiten recht umfangreiche Lageberichte zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich zumeist um Konzernlageberichte oder zusammengefasste Lageberichte nach § 315 HGB. Ihre Erstellung wird bei knapp der Hälfte der Unternehmen (44%) durch die Investor Relations Abteilung koordiniert. Die größte Herausforderung besteht dabei in den Abstimmungsprozessen zwischen den zahlreichen internen Informationslieferanten, zwischen der Dar-

stellung im Lagebericht und anderen Medien (z.B. Zwischenlagebericht, unterjährigen Analysteninformationen) sowie zwischen der deutschen und der englischen Fassung des Lageberichts – und dies alles vor dem Hintergrund eines hohen Zeitdrucks beim Fast Close.

Die Welt der Lageberichterstattung bei nicht börsennotierten Unternehmen sieht hingegen anders aus. Banken sind für diese Unternehmen der wichtigste Adressat ihres Lageberichts. Mit durchschnittlich acht Seiten fallen diese Berichte recht knapp aus und enthalten oftmals nur die notwendigsten Informationen. Die größte Herausforderung wird dementsprechend auch darin gesehen, zu »informieren, ohne zu viel preiszugeben«, wie es ein Interviewpartner auf den Punkt brachte. Konzernlageberichte spielen bei nicht börsennotierten Unternehmen eine eher untergeordnete Rolle, zumeist werden Lageberichte nach § 289 HGB erstellt. Die Koordination obliegt bei 46 % der befragten Unternehmen dem externen Rechnungswesen. Häufig wird der Lagebericht auch vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung selbst verfasst.

Unterlagen zur
Erstellung des
Lageberichts

Die »zwei Welten der Lageberichterstattung« manifestieren sich auch bei der Frage, in welchem Ausmaß verschiedene Unterlagen als Orientierungshilfe bei der Erstellung des Lageberichts herangezogen werden (vgl. Kajüter 2013a, S.9f.). Beide Unternehmensgruppen wurden im Rahmen der empirischen Studie gebeten, die Nutzungsintensität der Unterlagen auf einer Skala von 1 (= gar nicht) bis 5 (= sehr intensiv) einzuschätzen. Die Befunde zeigen, dass börsennotierte Unternehmen die *DRS zur Lageberichterstattung* durchaus intensiv nutzen (Mittelwert 3,5), nicht börsennotierte Unternehmen ihnen hingegen nur wenig Beachtung schenken (Mittelwert 2,1) (vgl. Abb. 1). Dies mag darin begründet liegen, dass nicht börsennotierte Unternehmen überwiegend Lageberichte nach § 289 HGB aufstellen, für welche die DRS nur eine Empfehlung darstellen. So zeigt sich auch, dass nicht börsennotierte Unternehmen, die Konzernlageberichte erstellen, die DRS intensiver nutzen (2,6) als solche, die einen Lagebericht nach § 289 HGB aufstellen (2,0). Zudem werden die DRS mit zunehmender Unternehmensgröße intensiver bei der Erstellung des Lageberichts herangezogen. Bei kleineren Unternehmen sind die DRS oftmals auch gar nicht bekannt. Aus ergänzenden verbalen Kommentaren offenbaren die Befunde der empirischen Studie schließlich auch, dass viele nicht börsennotierte Unternehmen die DRS für sich als weitgehend ungeeignet ansehen (»sehr theoretischer, akademisch wirkender Ansatz, überzogene Detailversessenheit«).



Weitere Unterlagen, wie die *Verlautbarungen des IDW*, die *Lageberichte von Wettbewerbern* und die *Ergebnisse von Best-Practice-Wettbewerben*, finden bei nicht börsennotierten Unternehmen ähnlich wenig Beachtung. Diese Unternehmen orientieren sich stattdessen primär am *eigenen Lagebericht des Vorjahres* sowie an *Checklisten ihres Wirtschaftsprüfers*. Insgesamt spiegeln diese Befunde noch einmal den geringen Stellenwert wider, den nicht börsennotierte Unternehmen dem Lagebericht beimessen.

Aus den Ergebnissen der umfassenden Bestandsaufnahme ergaben sich zahlreiche Anregungen und Implikationen für die Weiterentwicklung der DRS zur Lageberichterstattung (vgl. ausführlich Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 465). Erstens legten die Befunde nahe, die in den DRS definierten Anforderungen an die Lageberichterstattung kapitalmarktorientierter und nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen stärker zu differenzieren, soweit dies im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes möglich ist. Zweitens sollte einer besseren Klarheit und Verständlichkeit der Regeln in den DRS besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Drittens galt es, vor allem die Regelungen zur zukunftsorientierten Berichterstattung (Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung) weiterzuentwickeln. Schließlich sollte der überarbeitete DRS zur Lageberichterstattung mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary des IASB vereinbar sein. Diese Schlussfolgerungen bildeten zentrale Leitlinien bei der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung und flossen in die Entwicklung von DRS 20 ein (vgl. Abschnitt A.2.2).

Schluss-
folgerungen

2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung

2.1 Gesetzliche Vorgaben des HGB

Mindestanforderungen

Der Inhalt des Lageberichts wird in §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB bzw. für den Zwischenlagebericht in § 115 Abs. 4 WpHG nur grob umrissen. Es wird ein *Mindestumfang* definiert, bei dessen inhaltlicher Ausgestaltung der Unternehmensleitung umfangreiche Ermessensspielräume verbleiben. Dies gilt auch für die formale Gestaltung des Lageberichts, zu der das Gesetz keine Vorgaben macht. Die dadurch gewährte Flexibilität ermöglicht es, den Lagebericht entsprechend den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens auszugestalten.

Einschränkung der Ermessensspielräume

Allerdings werden die Ermessensspielräume auch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 23). Zunächst ist die in §§ 289 und 315 HGB kodifizierte *Generalnorm* zu beachten. Danach muss die Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens so erfolgen, dass »ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird« (§§ 289 Abs. 1 Satz 1 und 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Obgleich mit dieser Generalnorm nicht wie bei der entsprechenden Anforderung für den Abschluss gem. § 264 Abs. 1 HGB auf die GoB Bezug genommen wird, ist unumstritten, dass der Lagebericht den Ansprüchen an eine gewissenhafte und getreue Rechenschaft entsprechen muss (vgl. Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 60). Aus diesen Ansprüchen leiten sich die *Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung* ab, zu denen u.a. der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gehören. Diese Grundsätze, die zunächst in der Literatur entwickelt wurden (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 16 ff.) und heute in weiterentwickelter Form in DRS 20 kodifiziert sind (vgl. Abschnitt B.1), schränken die Ermessensspielräume bei der Aufstellung des Lageberichts weiter ein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen ausdrücklich versichern, dass die Ausführungen zum Geschäftsverlauf, zum Geschäftsergebnis und zur Lage des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und die wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht beschrieben sind (sog. *Lageberichtseid*, §§ 289 Abs. 1 Satz 5 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Schließlich konkretisieren die Verlautbarungen des DRSC die Anforderungen an die inhaltliche und formale Gestaltung der Lageberichterstattung (vgl. Abschnitt A.2.2).

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Das Gesetz differenziert nicht nur die Aufstellungspflicht, sondern auch die Mindestinhalte des Lageberichts in Abhängigkeit von der Größe, Kapitalmarktorientierung und weiteren Merkmalen (z.B. Mitbestimmung) des Unternehmens. Auf diese Weise wird den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der Lageberichtsadressaten Rechnung ge-

tragen. Während diese Differenzierung der Berichtsanforderungen anfangs noch recht gering ausgeprägt war, sind die Mindestinhalte in den letzten Jahren vor allem für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen erheblich erweitert worden.

Das Gesetz definiert in §§ 289 Abs. 1–2 und 315 Abs. 1 Satz 1–3 HGB zunächst Berichtsinhalte für alle Unternehmen. Sie betreffen die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens, wobei auf die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren Bezug zu nehmen ist (sog. Wirtschaftsbericht). Darüber hinaus ist über die voraussichtliche Entwicklung und die mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu berichten (sog. Prognose- und Chancen-/Risikobericht). Dabei müssen die zugrunde liegenden Annahmen angegeben werden.

Berichtspflichten
für alle Unter-
nehmen

Schließlich müssen alle Unternehmen §§ 289 Abs. 2 bzw. 315 Abs. 2 HGB beachten. Nach Satz 1 Nr. 1–3 ist im Lagebericht auch einzugehen auf

- Risikomanagementziele und -methoden sowie Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten (sog. Finanzrisikobericht),
- den Bereich Forschung und Entwicklung (sog. F&E-Bericht) und
- bestehende Zweigniederlassungen des Unternehmens (sog. Zweigniederlassungsbericht).

Der ursprüngliche Wortlaut des Gesetzes (»soll auch eingehen auf«) wurde 2015 durch das BilRUG in »ist auch einzugehen auf« geändert. Nach h.M. resultierte jedoch bereits vor dieser klarstellenden Anpassung aus der Sollvorschrift eine *grundsätzliche Berichtspflicht* über die in Abs. 2 genannten Sachverhalte. Da mit der Umformulierung keine materielle Änderung intendiert war, besteht weiterhin eine grundsätzliche Berichtspflicht (vgl. Völkner/Weiser 2015, § 289, Rn. 85; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 26; Grottel 2020a, § 289, Rn. 86). Nur in Ausnahmefällen kann auf die Angaben verzichtet werden, z.B. dann, wenn keine F&E-Aktivitäten betrieben wurden. Ob und inwieweit Angaben unterbleiben können, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund der Generalnorm zu entscheiden. Aus Gründen der Klarheit sollte jedoch durch eine Fehlanzeige auf das Nichtvorliegen bzw. die mangelnde Bedeutung des betreffenden Sachverhaltes hingewiesen werden, auch wenn dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 26; a.A. Grottel 2020a, § 289, Rn. 86).

Mussvorschrift

Für große Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und diesen gleichgestellte Personengesellschaften fordert § 289 Abs. 3 HGB, neben den finanziellen auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind. Exemplarisch werden dabei Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange genannt (vgl. auch Abschnitt B.3.2.4). Diese Berichtspflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b HGB (vgl. Abschnitt B.8).

Große Kapital-
gesellschaften

Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen

Erheblich mehr zusätzliche Berichtspflichten erlegt das Gesetz kapitalmarktorientierten Unternehmen auf. Diese Berichtspflichten wurden in den letzten Jahren aufgrund verschiedener europäischer Richtlinien und Gesetze sukzessive ergänzt, was dazu geführt hat, dass der Kreis der betroffenen Unternehmen nicht einheitlich definiert ist (vgl. dazu auch kritisch Bischof/Selch 2008, S. 1030). Insgesamt lassen sich fünf unterschiedliche Abgrenzungen differenzieren (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 28):

- Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemittent i.S.v. § 2 Abs. 14 WpHG und keine Kapitalanlagegesellschaft i.S.v. § 327a HGB ist, müssen den sog. Lageberichtseid nach § 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. 315 Abs. 1 Satz 5 HGB abgeben (vgl. Abschnitt B.10).
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB müssen die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschreiben (§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB; vgl. Abschnitt B.6.2.4.1).
- Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer AG, KGaA und SE, die durch stimmberichtigte Aktien einen organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen, müssen im Lagebericht übernehmerrelevante Angaben machen (§§ 289a und 315a HGB; vgl. Abschnitt B.7).
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB, die groß sind i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB; vgl. Abschnitt B.8).
- Börsennotierte AG, KGaA und SE sowie solche, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (z.B. Schuldtitel) zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben und deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.v. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen (§§ 289f und 315d HGB; vgl. Abschnitt B.9). Sofern sie groß i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB sind, müssen sie darin auch ihr Diversitätskonzept für Leitungs- und Überwachungsorgane darstellen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB).

Weitere Berichtskriterien

Neben der Größe und Kapitalmarktorientierung werden weitere Berichtspflichten im Lagebericht an die Mitbestimmung oder die Eigenschaft als Arbeitgeber geknüpft. Der Mitbestimmung unterliegende Kapitalgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen eine Erklärung zur Unternehmensführung erstellen und darin Angaben zu den Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Führungspositionen machen (§ 289f Abs. 4 HGB; vgl. Abschnitt B.9.2). Nach §§ 264 und 289 HGB zur Lageberichterstattung verpflichtete Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten müssen einen Entgeltbericht als Anlage zu Lagebericht erstellen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Entg-TranspG; vgl. Abschnitt B.11).

Da das Gesetz die Inhalte des Lageberichts nicht abschließend regelt, sondern nur einen Mindestumfang vorschreibt, können auch darüber hinausgehende freiwillige Angaben in den Lagebericht aufgenommen werden. Sie dürfen allerdings nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben stehen oder zu einer Informationsüberfrachtung führen, die von den Pflichtangaben ablenkt (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 29). Dies würde gegen die Grundsätze der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wesentlichkeit verstoßen. Als freiwillige Berichtsinhalte kommen z.B. Angaben zu den Zielen und Strategien des Unternehmens, Prognosen über zwei und mehr Jahre, Mehrjahresübersichten zu wichtigen Kennzahlen, Zusatzrechnungen (Wertschöpfungsrechnung, Intellectual Capital Statement etc.) und bei börsennotierten Unternehmen Informationen zur Kursentwicklung der eigenen Aktie in Betracht. Mittelgroße Kapitalgesellschaften können auch die für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Informationen über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren freiwillig offenlegen. Wird der Lagebericht als Instrument der Kapitalmarktkommunikation genutzt, kommt solchen freiwilligen Lageberichtsangaben eine besondere Bedeutung zu (vgl. Baetge/Noelle 2001, S. 174 ff.; Haller/Dietrich 2001a, S. 164 ff.).

Freiwillige
Angaben

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob unter gewissen Umständen auch Angaben im Lagebericht unterbleiben können. Eine allgemeine Schutzklausel analog jener für den Anhang (§§ 286 und 313 Abs. 3 HGB) sieht das Gesetz für den Lagebericht nicht vor. Allerdings erlauben §§ 289a Satz 4 und 315a Satz 4 HGB Angaben zu kontrollwechselabhängigen Vereinbarungen zu unterlassen, sofern diese Angaben dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen können. Ebenso enthält § 289e HGB eine spezielle Regelung zum Weglassen nachteiliger Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung, wobei die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind (vgl. Abschnitt B.8.4.6). Darüber hinaus können bzw. müssen in bestimmten Ausnahmefällen Angaben im Lagebericht unterbleiben, z.B. wenn die Berichterstattung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde (vgl. Grottel 2020a, § 289, Nr. 38; Fülbier/Pellens 2020, § 315, Rn. 15, a.A. Lange 2020, § 289, Rn. 53), oder wenn die Angabe zu einem Verstoß gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Unternehmensleitung nach § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG führen würde. Insofern ist die analoge Anwendung der für den Anhang geltenden Schutzklausel auf den Lagebericht nach h.M. zulässig bzw. geboten. Sie ist allerdings sehr restriktiv auszulegen und darf nicht dazu führen, dass z.B. wesentliche Risiken unerwähnt bleiben und dadurch ein falsches Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage oder von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens vermittelt wird (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 60). Berechtigte Schutzinteressen des Unternehmens lassen sich i.d.R. auch durch entsprechend allgemein gehaltene Formulierungen hinreichend wahren.

Schutzklausel

Die formale Gestaltung des Lageberichts legt der Gesetzgeber weitgehend in die Verantwortung der Unternehmensleitung. Lediglich für die Erklärung zur Unternehmensführung schreibt er vor, einen eigenen Abschnitt innerhalb des Lageberichts zu bilden (§§ 289f

Formale
Gestaltung

Abs. 1 Satz 1 und 315d Satz 1 HGB). Obgleich nicht gesetzlich geregelt, ist der Lagebericht in deutscher Sprache aufzustellen; Währungseinheiten sind in Euro anzugeben (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 30). Im Gegensatz zum Abschluss muss der Lagebericht nicht vom Geschäftsführungsorgan unterzeichnet werden (vgl. Strieder 1998). Da der Lagebericht ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Rechnungslegungsinstrument darstellt, ist es nicht zulässig, auf Angaben nach §§ 289 und 315 HGB im Lagebericht zu verzichten und stattdessen auf den Lagebericht eines früheren Jahres zu verweisen, auch wenn sich an den Sachverhalte selbst nichts geändert hat (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 11). Weitere formale Anforderungen ergeben sich aus den DRS zur Lageberichterstattung (z.B. Kennzeichnung des Lageberichts als solchen, DRS 20.20; Untergliederung des Lageberichts, DRS 20.25).

Verstoß gegen
Berichtspflichten

Verstöße gegen die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht werden vom Gesetzgeber je nach Tragweite unterschiedlich sanktioniert. Werden Sachverhalte im Lagebericht oder im gesonderten nichtfinanziellen Bericht falsch dargestellt oder verschleiert, droht den verantwortlichen Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans oder des Aufsichtsrats eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 331 Abs. 1 HGB). Verstöße gegen eine Vorschrift der §§ 289 und 289a–289f sowie 315 und 315a–315d HGB stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB), die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 334 Abs. 3 Satz 1 HGB). Deutlich höher sind die Höchstgrenzen für Bußgelder bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB. Mit dem CSR-RUG wurden diese 2017 für Verstöße gegen die Tatbestände des § 334 Abs. 1 HGB auf maximal 2 Mio. Euro oder das Zweifache des aus betreffender Ordnungswidrigkeit gezogenen Vorteils erhöht, wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist (§ 334 Abs. 3 Satz 2 HGB). Sofern das Ordnungsgeld gegen das kapitalmarktorientierte Unternehmen selbst verhängt wird, liegt die Obergrenze der Geldbuße bei dem höchsten der folgenden Beträge (§ 334 Abs. 3a HGB): 10 Mio. Euro, 5% des jährlichen Gesamtumsatzes (gem. § 334 Abs. 3b HGB), den das Unternehmen in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, oder das Zweifache des wirtschaftlichen Vorteils, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde. Eine mangelnde Beachtung formaler Anforderungen an den Lagebericht oder an den gesonderten nichtfinanziellen Bericht sind hingegen nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Geben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines kapitalmarktorientierten Unternehmens eine unzutreffende Versicherung nach §§ 289 Abs. 1 Satz 5 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ab (sog. Bilanz- bzw. Lageberichtseid), so machen sie sich strafbar. Es droht ihnen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 331 Nr. 3a HGB). Sofern sie die Versicherung nicht abgeben, handeln sie ordnungswidrig (§ 120 Abs. 12 Nr. 5 WpHG i.V.m. § 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG). Ihnen kann dafür eine Geldbuße i.H.v. bis zu 2 Mio. Euro auferlegt werden (§ 120 Abs. 17 Satz 1 WpHG). Wird die Geldbuße gegenüber dem Unternehmen selbst verhängt, darf diese nicht höher sein als 10 Mio. Euro oder 5% des

Gesamtumsatzes, den das Unternehmen im der Behördenentscheidung vorangehenden Geschäftsjahr erzielt hat. Alternativ kann die Ordnungswidrigkeit auch mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden (§ 120 Abs. 17 Satz 2 WpHG).

2.2 DRS zur Lageberichterstattung

Die Anforderungen an die Lageberichterstattung werden auch durch DRS konkretisiert. In den Jahren 2000 bis 2006 entstanden mit DRS 5, 5-10 und 5-20 (Risikoberichterstattung), DRS 15 (Lageberichterstattung), DRS 15a (Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen) sowie DRS 17 (Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder) verschiedene Rechnungslegungsstandards zur Lageberichterstattung oder einzelnen Teilaspekten von ihr (vgl. auch Abschnitt 1.2). Die Befunde einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Bestandsaufnahme zu den Anwendungserfahrungen mit den DRS untermauerten indes die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der Standards (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010; Kajüter 2013a). Der DRS beschloss daraufhin eine Überarbeitung und Konsolidierung der Verlautbarungen, die zu dem neuen Standard DRS 20 Konzernlagebericht führte. DRS 20 wurde am 04.12.2012 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) offiziell bekannt gemacht und ist seitdem fortlaufend an Gesetzesänderungen angepasst worden. DRS 17 war von der grundlegenden Überarbeitung ausgenommen und regelte bis Ende 2020 den Vergütungsbericht; ab 2021 ist er nur noch für Angaben zur Vergütung im Konzernanhang relevant. Mit DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung werden schließlich die Anforderungen an den Zwischenlagebericht konkretisiert.

Hintergrund

Grundlage für die DRS ist der gesetzliche Auftrag des DRSC nach § 342 Abs. 1 HGB, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze für die Konzernrechnungslegung zu entwickeln. Da das DRSC ein privater Standardsetter ist, erlangen die DRS jedoch erst mit ihrer Bekanntmachung durch das BMJ offizielle Wirkung. Ein nach den Regeln eines solchen bekannt gemachten DRS aufgestellter Konzernlagebericht hat dann die Vermutung für sich, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zu entsprechen (§ 342 Abs. 2 HGB). Die DRS sind damit aufgrund des gesetzlichen Auftrags des DRSC nur für den *Konzernlagebericht*, den *zusammengefassten Lagebericht* bzw. den *Konzern-Zwischenlagebericht* verbindlich. Das Ausmaß ihrer Bindungswirkung ist jedoch in der Literatur umstritten (vgl. Spanheimer 2000, S. 1003 ff.; Lorson et al. 2015, S. 887 ff.; Grottel 2020a, § 289, Rn. 37).

Verbindlichkeitsgrad

Für Lageberichte nach § 289 HGB bzw. Zwischenlageberichte nach § 115 WpHG wird die entsprechende Anwendung der DRS vom DRSC empfohlen (DRS 16.9 und DRS 20.2). Die Regelungen sind somit für diese Lageberichte nicht zwingend zu befolgen. Ihre Beachtung erscheint indes sachgerecht, da die inhaltlichen Anforderungen von §§ 289, 289a–

Empfehlung

289f und §§ 315, 315a–315d HGB weitgehend übereinstimmen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 33; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 58).

DRS 20
Anwenderkreis

DRS 20 Konzernlagebericht ist für alle *Mutterunternehmen* verbindlich, die pflichtgemäß oder freiwillig einen Konzernlagebericht (oder zusammengefassten Lagebericht) nach §§ 315, 315a–315d HGB aufstellen (DRS 20.5). Der Standard gilt *branchenübergreifend*, enthält aber in den Anlagen 1 und 2 spezifische Regelungen für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Versicherungsunternehmen, die die allgemeinen Vorgaben von DRS 20 ergänzen oder modifizieren (DRS 20.7).

Ziel der
Lagebericht-
erstattung

Nach DRS 20.3 ist es Ziel der Lageberichterstattung, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.

Anforderungen an
die Ausführungen

Für Art und Umfang der geforderten Ausführungen im Lagebericht definiert und verwendet DRS 20 die folgenden Begriffe:

- *Angabe/Darstellung*: Nennung von Fakten oder Beschreibung von Sachverhalten;
- *Erläuterung*: weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus;
- *Analyse*: Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen;
- *Beurteilung*: Wertung und Kommentierung von Sachverhalten.

Die Begriffe »Angabe« und »Darstellung« werden in DRS 20 synonym gebraucht, wobei sich »Angabe« im allgemeinen Sprachgebrauch eher auf quantitative und »Darstellung« eher auf qualitative Informationen bezieht (DRS 20.B9). Der Ausdruck »Erläuterung« impliziert demgegenüber umfangreichere Angaben. Dies ist auch bei »Analyse« der Fall. Eine »Beurteilung« unterscheidet sich davon durch die subjektive Würdigung des Sachverhalts. Die Grenzen zwischen »Erläuterung« und »Analyse« sind jedoch fließend, ebenso zwischen »Erläuterung« und »Beurteilung«, wie an dem gemeinsamen Merkmal der »Kommentierung« deutlich wird. Nicht definiert, aber in DRS 20 an verschiedenen Stellen verwendet, wird der Begriff »eingehen auf«. In Anlehnung an die Kommentarliteratur zu §§ 289 und 315 HGB (vgl. z.B. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 139) ist hierbei von einer geringeren Anforderung an den Umfang der Ausführungen auszugehen.

Verständiger
Adressat

DRS 20 spricht an verschiedenen Stellen vom »verständigen Adressaten« (z.B. DRS 20.53) und knüpft auch einzelne Angabe- und Darstellungspflichten an die mangelnde Offensichtlichkeit oder die Wesentlichkeit für den »verständigen Adressaten«. Beispielsweise ist die Berechnung von Kennzahlen darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist (DRS 20.K45), und zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese für den verständigen Adressaten

wesentlich sind (DRS 20.49). Der Begriff »verständiger Adressat« wird gleichwohl in DRS 20 nicht definiert. In Anlehnung an den »sachverständigen Dritten« gem. § 238 HGB, der sich anhand der Buchführung innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens machen können soll, ist auch der Begriff »verständiger Adressat« so zu verstehen, dass es sich um eine Person handelt, die zumindest über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse verfügt.

Bestimmte Textziffern sind in DRS 20 mit einem »K« gekennzeichnet (z.B. DRS 20.K137). »K«-Textziffern
Damit wird unmittelbar deutlich gemacht, dass die betreffende Regelung nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beachten ist. Die Hervorhebung erleichtert es nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die für sie nicht relevanten Anforderungen zu erkennen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kapitalmarktorientierung im Gesetz für einzelne Berichtspflichten unterschiedlich definiert ist (vgl. Abschnitt A.2.1) und insofern die Relevanz der Vorschrift im Einzelfall zu prüfen ist.

DRS 20 enthält sog. Stichwortbeispiele, die i. d. R. in nicht fett gedruckten Textziffern eine voranstehende Regelung illustrieren. So nennt z.B. DRS 20.41 stichwortartig Beispiele für strategische Zielgrößen (Marktführerschaft, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Unternehmenswert) und DRS 20.63 listet exemplarisch Entwicklungen und Ereignisse auf, die für den Geschäftsverlauf ursächlich sein können (u.a. Unternehmenskäufe und -verkäufe, Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen). Um Missverständnissen vorzubeugen, stellt DRS 20.8 klar, dass die im Standard genannten Beispiele keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen darstellen. Beispiele in DRS 20

Der Lagebericht ist ein in sich abgeschlossenes, eigenständiges Rechnungslegungsinstrument. Gleichwohl sieht das Gesetz für bestimmte Angaben die Möglichkeit vor, diese außerhalb des Lageberichts zu machen. Dies betrifft die Verweise

- nichtfinanzielle Erklärung nach §§ 289b–289e und 315b–315c HGB, die auch mit einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht erbracht werden kann,
- Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB, die auch auf der Internetseite des Unternehmens erfolgen kann, sowie
- Informationen, die aufgrund von §§ 289 Abs. 2 Satz 2 und 315 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 289a Abs. 1 Satz 3 und 315a Abs. 1 Satz 3 HGB oder aufgrund von DRS 20.K192, K198, K219, K231, K223a und K231 im Anhang platziert werden und auf die vom Lagebericht aus verwiesen wird.

Für weitere Angaben, wie z.B. zu Forschung und Entwicklung oder zu Finanzrisiken, sind (ersetzende) Verweise auf den Anhang nicht zulässig. Es kommt daher zwangsläufig zu gewissen Redundanzen zwischen Lagebericht und Anhang. DRS 20.21 definiert insofern abschließend Ausnahmen von der geforderten geschlossenen Form des Lageberichts.

3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts

3.1 Prüfung des Lageberichts

Prüfungspflicht	Der Lagebericht von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften sowie der Konzernlagebericht sind vom <i>Abschlussprüfer</i> nach § 316 Abs. 1 und 2 HGB zu prüfen (vgl. ausführlich Teil E sowie Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000; Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017; Orth/Oppermann 2020). Solange keine Prüfung stattgefunden hat, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt bzw. der Konzernabschluss nicht gebilligt werden. Der Zwischenlagebericht unterliegt keiner Prüfungspflicht, kann aber freiwillig einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Dies gilt auch für freiwillig aufgestellte Lageberichte von kleinen und kleinsten Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften.
Gegenstand und Umfang der Prüfung	Inhaltlich ist der Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Abschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang steht, und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt (§ 317 Abs. 2 HGB). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB) sind hingegen nur dahingehend zu prüfen, ob sie vorgelegt wurden; eine inhaltliche Prüfung ist nicht verpflichtend (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). Dies gilt ebenso für die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB). Der Entgeltbericht ist demgegenüber auch nicht formal prüfungspflichtig (vgl. Abschnitt B.11.1). Eine weitere Konkretisierung erfahren der Gegenstand und Umfang der Prüfung durch Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 350 n.F. IDW PH 9.350.1 und IDW PH 9.350.2).
Prüfungsergebnisse	Über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Abschlussprüfer zum einen im <i>Prüfungsbericht</i> (§ 321 HGB). Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung entspricht. Zum anderen muss der Abschlussprüfer nach § 322 HGB im <i>Bestätigungsvermerk</i> auf die Ergebnisse der Lageberichtsprüfung eingehen (vgl. Abschnitt E.1.5.4).
Prüfung durch den Aufsichtsrat	Neben dem Abschlussprüfer ist auch der Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft nach § 171 AktG bzw. § 52 Abs. 1 GmbHG verpflichtet, den (Konzern-)Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung zu berichten. Ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet, so kann dieser die Prüfung übernehmen,

den Aufsichtsrat jedoch nicht von seiner Pflicht einer eigenständigen Prüfung entbinden (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG). Im Vergleich zur Prüfung des Abschlussprüfers ist die Prüfung des Lageberichts durch den Aufsichtsrat weniger detailliert und tiefgehend. Sie stellt jedoch eine eigenständige Prüfung dar, auch wenn sich der Aufsichtsrat dabei auf die im Prüfungsbericht dokumentierten Ergebnisse der Prüfung des Abschlussprüfers stützen kann. Da dies für die von der inhaltlichen Prüfungspflicht ausgenommene nichtfinanzielle Erklärung nicht möglich ist, steht dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG das Recht zu, eine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung zu beauftragen (vgl. Abschnitt B.8.1).

Während der vom Abschlussprüfer und Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss von den Gesellschaftern festgestellt und der Konzernabschluss von ihnen gebilligt werden muss, ist ihnen der (Konzern-)Lagebericht nach der Prüfung nur vorzulegen. Dies liegt darin begründet, dass an den Lagebericht keine unmittelbaren Rechtsansprüche geknüpft sind, wie z.B. Gewinnausschüttungen (vgl. Lange 2020, § 289, Rn. 45).

Keine Feststellung
des Lageberichts

3.2 Offenlegung des Lageberichts

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 HGB einen Lagebericht aufstellen, müssen diesen nicht nur prüfen lassen, sondern auch offenlegen (§§ 325–329 HGB). Dies gilt ebenso für Mutterunternehmen, die nach § 290 Abs. 1 HGB einen Konzernlagebericht aufstellen. Mit der Offenlegung werden die Lageberichte allen Interessierten gleichermaßen zugänglich. Für freiwillig aufgestellte Lageberichte kleiner und kleinster Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellter Personenhandelsgesellschaften besteht indes keine Offenlegungspflicht (§ 326 HGB).

Offenlegungs-
pflicht

Zur Offenlegung ist der Lagebericht beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen und bekannt machen zu lassen (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB). Zusammen mit dem Lagebericht sind der Abschluss und weitere offenzulegende Unterlagen einzureichen (z.B. der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers). Dies hat unverzüglich nach der Vorlage des Lageberichts an die Gesellschafter, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Diese Frist ist für Lageberichte und Konzernlageberichte identisch. Sie verkürzt sich aber auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag, sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB ist. Zur Wahrung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

Ablauf und Fristen

Der elektronische Bundesanzeiger ist im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt über ein dafür eingerichtetes Portal, das unter www.publikations-plattform.de erreicht werden kann. Der Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt die eingereichten und bekannt gemachten Unterlagen zudem an

Bundesanzeiger
und Unter-
nehmensregister

das Unternehmensregister (§ 8b Abs. 3 Nr. 1 HGB), über welches die Daten unter der Adresse www.unternehmensregister.de ebenfalls kostenfrei zugänglich sind (vgl. zur Offenlegung detailliert auch Zwirner/Vodermeier 2019, S. 1 ff.). Die elektronische Einreichung beim Bundesanzeiger erfolgt über die webbasierte Publikationsplattform, wobei ein Upload-Verfahren oder für kleine Gesellschaften ein Online-Eingabeformular genutzt werden kann. Für das Upload-Verfahren werden derzeit die Dateiformate RTF, PDF, MS-Word sowie MS-Excel, die beiden letztgenannten jeweils ab den Office-Versionen 2000, akzeptiert. Darüber hinaus ist eine Einreichung im XML-/XBRL-Format möglich. Die Offenlegung der Unterlagen ist kostenpflichtig und orientiert sich im Normalfall u.a. an der Offenlegungsart, der Unternehmensgröße sowie am Umfang der eingereichten Daten.

European Single
Electronic Format
(ESEF)

Darüber hinaus werden mit dem am 18.06.2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-Umsetzungsgesetz) die Vorschriften der delegierten Verordnung Nr. 2019/815 – sog. ESEF-Verordnung – konkretisiert (vgl. Obst 2019, S. 182 f.). Entsprechend haben bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Lage- und Konzernlageberichte gem. § 328 HGB n.F. im Format der ESEF-Verordnung, einschließlich taxonomischer Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse, offenzulegen. Außerdem sind die vorgenannten Unterlagen im elektronischen Offenlegungsformat an den Abschlussprüfer zu übermitteln. Dieser prüft das vorgelegte Offenlegungsformat und berücksichtigt dies gesondert im Bestätigungsvermerk.

Weitere
Formen der
Veröffentlichung

Neben der Pflichtveröffentlichung ist es bei vielen Unternehmen seit langer Zeit üblich, den Lagebericht auch als Bestandteil eines physisch gedruckten Geschäftsberichts zu veröffentlichen und den Adressaten zur Verfügung zu stellen. Zwar wird dies auch heute meist noch so praktiziert, jedoch haben das Internet und eine fortschreitende Digitalisierung auch hier die Art der Unternehmenskommunikation i.S. eines Multichannel-Ansatzes verändert (vgl. Abschnitt A.4.5). So bieten die meisten kapitalmarktorientierten Unternehmen ihren Geschäftsbericht sowie diverse andere Informationen auch online auf ihrer Website an (vgl. Zwirner/Lindmayr 2019, S. 197).

Tabelle 5 fasst die gesetzlichen Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Lageberichten und die dabei zu beachtenden Fristen zusammen. Sie weist auch auf die analogen Regelungen für Genossenschaften hin.

Gesellschaft	Aufstellung	Prüfung	Offenlegung
Mittelgroße und große KapG und PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB	Pflicht; innerhalb von drei Monaten (§ 264 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)	Pflicht (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB)
Kleine KapG, Kleinste KapG und PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB	Keine Pflicht (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB)	Keine Pflicht (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 326 Satz 1 HGB)
Mittelgroße und große Genossenschaften	Pflicht; innerhalb von fünf Monaten (§ 336 Abs. 1 HGB)	Pflicht; (§ 53 Abs. 1 GenG)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 339 Abs. 1 HGB und § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG)
Kleine und kleinste Genossenschaften	Keine Pflicht (§ 336 Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 53 GenG und § 336 Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 339 Abs. 2 i.V.m. § 326 Satz 1 HGB)
Mutterunternehmen	Pflicht; innerhalb von fünf Monaten (§ 290 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)	Pflicht (§ 316 Abs. 2 Satz 1 HGB)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB)

Tab. 5: Gesetzliche Vorschriften zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Lageberichten (in Anlehnung an: Kajúter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 21)

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat bei der Einreichung der Unterlagen zu prüfen, ob diese fristgerecht und vollständig vorgelegt wurden (§ 329 Abs. 1 HGB). Liegt der Lagebericht nach §§ 289 bzw. 315 HGB nicht oder nicht rechtzeitig vor, unterrichtet der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers das BMJ (§ 329 Abs. 4 HGB), das dann ein Ordnungsgeldverfahren gem. § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einleiten muss. Alternativ kann das Ordnungsgeldverfahren auch gegen das Unternehmen selbst durchgeführt werden. Unerheblich für das Ordnungsgeldverfahren sind Verzögerungen bei der Aufstellung oder Prüfung des Lageberichts. Das zu verhängende Ordnungsgeld beträgt zwischen 2.500 und 25.000 Euro (§ 335 Abs. 1 Satz 4 HGB). Kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB drohen höhere Ordnungsgelder bis zu 10 Mio. Euro, 5% des Jahresumsatzes oder das Zwei-

Verstoß gegen
Offenlegungspflicht

fache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der höchste dieser drei Beträge die Obergrenze bildet (§ 335 Abs. 1a Satz 1 HGB). Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des vertretungsberechtigten Organs angedroht, beträgt das Ordnungsgeld höchstens 2 Mio. Euro oder das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 335 Abs. 1a Satz 2 HGB).

Offenlegung des Lageberichts aus Sicht des Mittelstands

Über die Frage der Offenlegung des Lageberichts im Mittelstand nachzudenken, mag sich im Jahre 2020 auf den ersten Blick nur noch als Zeitvertreib für ein akademisches Seminar eignen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Argumente, die sich mit den Fragen und Wechselwirkungen von Wettbewerb (vgl. dazu umfassend Schön 2009, S. 563 ff.), Kapitalmarkt-orientierung (vgl. dazu Walter 2012, S. 295, der die Publizität »als Korrelat der Kapitalmarktanspruchnahme« versteht) und Offenlegung befassen, nichts von ihrer Relevanz verloren haben. Sie haben die seinerzeit in Brüssel angestoßene Pflicht zur elektronischen Offenlegung nicht verhindern können und die Offenlegung wird seitdem scheinbar auch nicht mehr in Frage gestellt. So konstatiert beispielsweise *Schiffers*, dass die Offenlegungsquote durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in erheblichem Maße auf mehr als 90 % gestiegen ist, was »jedoch nicht auf eine erhöhte Akzeptanz der Offenlegungspflicht bei nicht kapitalmarktorientierten mittelständischen Unternehmen« hindeute (*Schiffers* 2016, Rz. 2752). Vielmehr sei sie als Folge des erhöhten Sanktionsdrucks zu verstehen. Ist die elektronische Zwangspublizität deshalb heute noch ein Thema? Mit immer neuen Anforderungen an Form und Inhalt des Lageberichts sind wir heute weit von dem Standard der Unternehmensberichterstattung entfernt, der zu Beginn der nunmehr jederzeit digital verfügbaren und verstärkt sanktionsbewehrten Pflichtpublikation im Jahre 2007 gegolten hat. Auch wenn bereits seinerzeit ein den »tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage« (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB) durch den zu veröffentlichenden Jahresabschluss und Lagebericht gegeben werden sollte, haben sich die Anforderungen an die Inhalte des Lageberichts, nicht zuletzt auch durch den (grundsätzlich nur für den Konzernlagebericht geltenden, nach herrschender Meinung aber auf den Lagebericht nach § 289 ff. HGB ausstrahlenden; vgl. *Grottel* 2020a, § 289 HGB, Rn. 37) DRS 20, in der jüngeren Vergangenheit deutlich erhöht. Nur der, so kann heute vermutet werden, der die vielfältigen regulatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Lageberichterstattung kennt, sie versteht und im unternehmerischen Umfeld sicher anzuwenden weiß, ist auch in der Lage, Lageberichte unter informationspolitischen Gesichtspunkten zu erstellen oder aber sie mit Erkenntnisgewinn zu »lesen«.

Die geforderte und in der breiten Masse – zumindest im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Minimalanforderungen – auch gebotene (Pflicht-)Transparenz der Unternehmen erfordert Vertrauen darauf, dass die Empfänger dieser Informationen, seien es nun interessierte Kreise oder Teile der allgemeinen Öffentlichkeit, die Botschaft der bereitgestellten Informationen auch richtig »verarbeiten« (können). Denn nur dann kann die Offenlegung den ihr zugeschriebenen Zweck erfüllen und so einen konturschärfenden Beitrag zum Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens leisten. Dieser Zweck der Informationsbereitstellung an den Adressaten steht jedoch regelmäßig in einem Konkurrenzverhältnis zu den eventuell schutzwürdigen Interessen der Unternehmen, speziell hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen im Lagebericht (vgl. *Palmes* 2009, S. 375 ff.). Gerade in diesem Kontext ist

es vor allem aus Sicht des Mittelstands bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber im Zuge der BilRUG-Gesetzgebung das seitens der EU gewährte Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU nicht genutzt hat. Danach hätte die Möglichkeit bestanden, den Lagebericht bestimmter (z.B. nicht kapitalmarktorientierter) Unternehmen im Sinne einer Hinterlegungslösung nur noch auf Antrag zu einem die Verwaltungskosten nicht übersteigenden Entgelt verfügbar zu machen. Natürlich ist in diese Überlegungen auch die Schutzwürdigkeit der Interessen der Abschlussadressaten einzubeziehen, denen durch die Offenlegung der Daten Rechnung getragen werden soll. Vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen haben jedoch die Primäradressaten – also Gesellschafter und Banken, in vielen Fällen aber auch Lieferanten und Kunden – regelmäßig weitreichende Informationsrechte, auch über die gesetzlichen Offenlegungsvorschriften hinaus, und erhalten auf ihre Bedürfnisse hin maßgeschneiderte Informationen. Eine Hinterlegungslösung hätte demnach insbesondere den ungehinderten Zugriff auf z.T. wettbewerbsrelevante Daten durch internationale Wettbewerber beschränkt. Als Reaktion auf die weiterhin bestehende elektronische Pflichtpublizität nutzt der Mittelstand zu meist die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur informationspolitischen Gestaltung im Sinne einer eher restriktiven Informationspolitik.

Betrachtet man hingegen die Gruppe der kapitalmarktorientierten Unternehmen, so wird der Lagebericht dort verstärkt als Instrument der Kapitalmarkt-kommunikation genutzt. Bei der Flut der von diesen heute im Lagebericht bereitgestellten Informationen können wohl nur »Insider«, die über weitere Informationen verfügen, sinnvolle Schlüsse aus dem Lagebericht ziehen (vgl. z.B. in Bezug auf die Prüfungsintensität bestimmter Informationen in den Lageberichten nach dem CSR-RUG Giersberg 2018, S. 18). Nicht ganz so einfach dürfte sich die Situation hingegen mit Blick auf die Gesellschafterversammlungen bei den kapitalmarktunabhängigen (Familien-)Unternehmen darstellen. Wenn beispielsweise beobachtet werden kann, dass Unternehmen – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – in den vergangenen Jahren dazu übergegangen sind, im Rahmen des sog. Management Approach unternehmensindividuelle Kennzahlen zur Unternehmenssteuerung zu entwickeln und diese dann auch zum Gegenstand der Berichterstattung zu machen, dann ist alleine schon der Versuch eines Unternehmensvergleiches eine nicht mehr triviale Aufgabe – auch für ausgesprochene Kenner der Materie. So finden sich in den Lageberichten auch mittelständisch geprägter Unternehmen oftmals im internen Rechnungswesen verwendete und entsprechend nicht mehr direkt aus der Finanzbuchhaltung ableitbare Kennzahlen wie das Betriebsergebnis, bereinigte EBIT- bzw. EBITDA-Größen sowie in manchen Fällen auch wertorientierte Steuerungskennzahlen. Eine durch die Offenlegung erreichte breite Öffentlichkeit wird durch Berichtsinhalte, die auf solchen individualisierten Kennzahlen aufbauen, aber vor kaum lösbare Fragen gestellt. Nun mag man einwenden, dass das Risiko einer Fehlinterpretation immer der trägt, der die Information absetzt, und sich deshalb auf Sicht und im Vertrauen auf die Marktkräfte schon ein adressatengerechter Lageberichtsinhalt ergeben wird. Ob dies aber – im Blick auf welchen Informationsempfänger? – wirklich so sein wird?

Es stellt sich eine Reihe von Fragen: Wer trägt mögliche Kollateralschäden einer »missglückten« Offenlegung? Treibt die nicht von allen Unternehmen und Unternehmern gleichermaßen geschätzte Pflicht zur Offenlegung Unternehmen in immer komplexere Gestaltungen? Oder ist, unabhängig von »schwer zu berichtenden Gestaltungen«, die Unternehmensrealität 2020 auf einem Komplexitätsniveau angekommen, dass es unmöglich erscheint, (unmiss-)verständlich über diese zu berichten? Darf man, insbesondere in oligopolistisch geprägten Märkten, Marktbegleitern auf dem Weg über die Zwangspublizität Dinge zur Kenntnis bringen (Chancen- und Risikobericht), über die im bilateralen Austausch zu sprechen im Blick auf das Kartellrecht und interne Compliance-Vor-